

Erläuterungen **Allgemeiner Teil**

Die getroffenen Steuermaßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten. Folgende finanzielle Auswirkungen sind zu erwarten:

		2001	Dauer
Einschleifung AAB	E		0,30
	L	2,00	2,20
Einschleifung PAB	L	1,50	1,90
Halbierung ANAB	L	1,60	1,80
Erhöhte Prämie P-Vorsorge	E		-0,25
	L		-0,75
Normalbest. b. Einmalzahlungen	L	4,00	4,50
Besteuerung der Unfallrenten	L	1,80	2,00
IFB-Abschaffung	E		1,00
	K		5,00
Einschränkung Rückstellungen	E		1,00
	K		2,00
Verlängerung Gebäudeabschreibung	E		1,00
	K		1,50
Begrenzung Verlustvortrag	K		2,50
Abzugssteuer f. Vortragende etc.	L	0,50	0,60
Zwischenbesteuerung Stiftungserträge (m.SVZ)	K	2,00	2,00
Verdopplung Schenkungssteuer f. Stiftungen	ES	0,10	0,20
Erhöhung EW f. ErbSt	ES	0,50	1,00
Abschaffung 14% USt auf Speisen	U	-1,30	-1,60
Anhebung LKW-Steuer	KFZ	0,70	0,90
Zinsen Steuerrückst.(abz. Guth.)	NA	0,20	0,50
		<hr/> 13,60	<hr/> 29,30
VZ-Erhöhung + Vorzieheffekt Verzinsung	E	4,00	
	K	11,00	
		<hr/> 28,60	<hr/> 29,30
Auswirkung nach Steuerarten			
Einkommensteuer		4,00	3,05
Lohnsteuer		11,40	12,25
Körperschaftsteuer		13,00	13,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer		0,60	1,20
Umsatzsteuer		-1,30	-1,60
KFZ-Steuer		0,70	0,90
Nebenansprüche		0,20	0,50
		<hr/> 28,60	<hr/> 29,30

Bei den Verbrauchssteuergesetzänderungen sind Aufkommensänderungen zu erwarten
Kosten des Raumheizungszuschuss rund 600 Mill S

Zum Einkommensteuergesetz

Verrechenbare bzw vortragsfähige Verluste sollen grundsätzlich nur noch mit 75 % der Einkünfte wirksam werden. Demnach aus der Verrechnung bzw dem Vortrag auszuschneidende Verluste gehen aber nicht verloren, sondern werden auf einen späteren Verrechnungs- bzw Vortragszeitraum verschoben.

Leasingunternehmen sollen zur Ergebnisglättung den Barwert der ausstehenden Leasingraten wahlweise aktivieren können.

Sogenannte Unfallrenten werden einer Besteuerung unterworfen.

Rückstellungen – mit Ausnahme der Rückstellungen nach den Sonderregelungen des § 14 sowie bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen – sind nur noch zu 80 % steuerwirksam.

Bei Betriebsgebäuden wird die steuerlich maßgebende Nutzungsdauer von 25 Jahre auf 33 1/3 Jahre verlängert.

Der Investitionsfreibetrag wird stichtagsbezogen (15. Dezember 2000) abgeschafft.

Das „große Pendlerpauschale“ wird für 2000 und 2001 erhöht.

Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden mit gewissen Ausnahmen ebenso dem Lohnsteuerabzug unterworfen wie die Nebentätigkeiten von Beamten, die Bezüge von Funktionären juristischer Personen und die Bezüge lehrplangebundener Vortragender und Lehrender.

Der allgemeine Absetzbetrag wird stärker eingeschliffen. Der Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen Monatsbruttopensionen von ca 20.000 S und 26.000 S ebenfalls eingeschliffen. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird zur Hälfte in eine Prämie für die mit der Steuerreform 2000 eingeführte begünstigte Altersvorsorge umgewidmet.

Die Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionen wird erweitert.

Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen sind nicht mehr zum Belastungsprozentsatz, sondern normal zum Tarif zu versteuern. Bei Vergleichssummen ist auf Antrag eine Dreijahresverteilung zulässig. Die Besteuerung von Nachzahlungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird - bedingt durch eine Gesetzesaufhebung des VfGH – in das Veranlagungsverfahren eingebunden.

Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen werden in eine Tarifbesteuerung überführt.

Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge hat die auszahlende Stelle einen Lohnzettel auszustellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Zuzugsbegünstigung wird auf Sportler ausgeweitet.

Zum Körperschaftsteuergesetz

Die Verlustausgleichsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes werden für den Bereich der Körperschaftsteuer anwendbar gemacht.

Zinserträge und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen von Stiftungen werden zunächst mit 12,5 % zwischenbesteuert. In weiterer Folge ist eine Verrechnung bzw Gutschrift dieser Steuer mit bzw bei Zuwendungen an Begünstigte vorgesehen. Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen können steuerneutral auf Beteiligungsanschaffungen übertragen werden.

Zum Umgründungssteuergesetz:

Der vom VfGH aufgehobene Entfall der Firmenwertabschreibung in Umgründungsfällen wird in der Weise saniert, dass der im Jahr 2001 noch vorhandene "Restbuchwert" mit jährlich einem Dreißigstel des seinerzeitigen Firmenwertes abgeschrieben werden kann.

Zum Umsatzsteuergesetz

Der Steuersatz für Restaurationsumsätze wird mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt.

Zum Bewertungs- und Grundsteuergesetz

Mittels gesetzlicher Fiktion wird bestimmt, dass die nach derzeitiger Rechtslage „hauptfestgestellten“ Einheitswerte (einschließlich nachfestgestellter und fortgeschriebener Einheitswerte) als zum 1. Jänner 2001 neuerlich "hauptfestgestellt" gelten. Es wird damit tatsächlich keine Hauptfeststellung durchgeführt.

Auf dem Gebiet der Grundsteuer wird eine analoge Maßnahme gesetzt.

Die Vieheinheiten (VE) werden den aktuellen Produktionszielen und den damit im Zusammenhang stehenden energetischen Futterrelationen angepasst.

Umgewidmete land- und forstwirtschaftliche Flächen werden ab der Umwidmung zu Grundvermögen.

Zum Bodenwertabgabegesetz

Unbebaute land- und forstwirtschaftliche Grundstücke unterliegen ab der Umwidmung der Bodenwertabgabe. Der bisherige Freibetrag wird zu einer Freigrenze umgestaltet.

Zum Gebührengesetz

Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Einführung von Studiengebühren wird eine generelle Gebührenbefreiung für Schriften im Studienwesen der Universitäten und Hochschulen geschaffen..

Zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen wird von 2,5% auf 5 % angehoben, ausgenommen es handelt sich um Zuwendungen an eine gemeinnützige Privatstiftung oder der zuwendende Stifter ist eine Privatstiftung.

Es wird klargestellt, dass von der die schenkungsweise Zuwendung von Sparbuchguthaben betreffenden Befreiungsbestimmung sämtliche Zuwendungen an in- und ausländische Stiftungen ausgenommen sind.

Wegen des immer größer werdenden Auseinanderklaffens von Einheitswerten und gemeinen Werten wird der Steuerbemessung das Dreifache des – an sich unverändert weiter geltenden - Einheitswertes zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang ist eine Antragsoption auf Heranziehen des (niedrigeren) Verkehrswertes vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die so genannte Zuschlagsteuer beim Erwerb von Grundstücken von 4% auf 3,5% reduziert.

Zum Grunderwerbsteuergesetz

Analog zur Heranziehung des dreifachen Einheitswertes bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch bei der Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen der Einheitswert Bemessungsgrundlage ist, der dreifache Einheitswert herangezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Übergaben ist weiterhin der Einheitswert maßgeblich.

Zum Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die seit der letzten Änderung der Kraftfahrzeugsteuer eingetretene Geldwertveränderung macht eine Valorisierung der Steuersätze in der vorgesehenen Höhe erforderlich. Der erhöhte Steuersatz soll nur bis zum Inkrafttreten der Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gem. § 1 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 gelten. Die Steuersätze werden von Schillingbeträgen auf Eurobeträge umgestellt.

Zum Normverbrauchsabgabegesetz

„Mopedautos“, Leichenwagen und Feuerwehrfahrzeuge werden steuerbefreit.

Bei der Anschaffung eines Fahrzeuges im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn das Fahrzeug von einem befugten Händler erworben wird.

Zum Werbeabgabegesetz

Zur Verwaltungsvereinfachung werden schwer abgrenzbare Befreiungen beseitigt.

Die Jahresbagatellgrenze wird auf 100 Euro angehoben.

Zur Kommunalsteuer, zum Familienlastenausgleichsgesetz und zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung hat derzeit nicht jene Gemeinden Anspruch auf Kommunalsteuer, in denen Dienstnehmer tatsächlich beschäftigt werden, sondern jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassers gelegen ist, von der aus die Arbeitskräfte vermittelt werden. Die überlassenen oder zur Dienstleistung zugewiesenen Personen werden nunmehr als Dienstnehmer des Gestellungsnehmers bzw des ausgegliederten Unternehmens fingiert.

Löhne an Vortragende im Bereich der Erwachsenenbildung werden bei der Kommunalsteuer und beim Dienstgeberbeitrag an den Familienlastenausgleichsfonds (steuer)frei gestellt.

Im ASVG wird vorgesehen, dass öffentlich-rechtliche Funktionäre trotz Einbeziehens in die Lohnsteuerpflicht – so sie in keinem „normalen“ Dienstverhältnis stehen – nicht dem ASVG unterstellt sind.

Zu den Verbrauchssteuergesetzen (**Mineralölsteuergesetz 1995, Biersteuergesetz 1995, Schaumweinsteuergesetz 1995, Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, Tabaksteuergesetz 1995, Tabakmonopolgesetz 1996 und Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz**)

In den letzten Jahren war in der Europäischen Union im innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren ein Besorgnis erregender Anstieg der Fälle von Steuerhinterziehung und sonstigem Steuerbetrug festzustellen. Eine aus diesem Grund eingesetzte Gruppe hochrangiger Experten empfahl als Abhilfemaßnahmen insbesondere die Einführung eines Verbrauchsteuerfrühwarnsystems und mittel- bis langfristig die Computerisierung der Verbrauchsteuerverfahren. Über Einzelheiten der EG-rechtlichen Regelung des Verbrauchsteuerfrühwarnsystems und seiner Umsetzung in die Praxis wird noch beraten. Nach derzeitigem Stand der Beratungen haben Steuerlager, die den Versand einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware im Verfahren der Steueraussetzung beabsichtigen, dies eine bestimmte Zeit vor dem Versand den für sie zuständigen Behörden im Wege einer - allenfalls im elektronischem Weg übermittelten - zusätzlichen Ausfertigung des Begleitenden Verwaltungsdokuments mitzuteilen. Die zuständigen Behörden haben diese Mitteilungen zu prüfen und eine Risikoanalyse vorzunehmen. Auf verdächtig erscheinende oder aus anderen Gründen, beispielsweise nach dem Zufallsprinzip, ausgewählte Lieferungen werden die Behörden in betroffenen anderen Mitgliedstaaten hingewiesen. Als Maßnahme zur Hintanhaltung von Steuerbetrug in Aussicht genommen wurde weiters eine Nummerierung der Begleitenden Verwaltungsdokumente, um eine Mehrfachverwendung auszuschließen. Zusätzlich sollen zur Verstärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs koordinierte sowie gemeinsame Betriebsprüfungen durchgeführt werden. So weit noch nicht vorhanden sollen nunmehr durch die gegenständliche Novelle Rechtsgrundlagen für die Setzung derartiger Maßnahmen geschaffen werden.

Mehrjährige Erfahrungen mit dem seit 1. Jänner 1995 geltenden Verbrauchsteuerrecht zeigten Bereiche mit überschießender, aber auch solche mit unzureichender Regelung, verschiedene Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten sowie Probleme von Verwaltung und Wirtschaft in der praktischen Durchführung dieser Vorschriften auf. Aus diesem Grund sollen gewisse Regelungen zurückgenommen, andere ergänzt, Verfahrensvereinfachungen und -erleichterungen vorgesehen sowie Unklarheiten beseitigt werden.

Auf Anregung des Rechnungshofes sollen mehrere Regelungen über die Leistung von Sicherheiten und die Zuständigkeit von Zollämtern geändert werden. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen der Verbrauchsteuergesetze (mit Ausnahme des TabStG 1995) stehen in Zusammenhang mit einer Novelle des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Diese stellt auf die seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union festgestellten Anpassungserfordernisse im Bereich der organisationsrechtlichen Vorschriften ab und schafft darüber hinaus Grundlagen für organisatorische Maßnahmen im Zuge der nunmehr verstärkt umzusetzenden budgetären Vorgaben.

Die Erfahrungen mit dem seit 1.1.1995 geltenden Zollkodex zeigten, dass teilweise in der Abgrenzung der Zuständigkeiten Auslegungsschwierigkeiten vorhanden sind. Aus diesem Grunde sollen mit der Novelle unklare Regelungen beseitigt und Zuständigkeiten positiv, unter Verzicht von Auslegung und Lückenschluss, ausreichend determiniert werden. Die Zuständigkeiten, insbesondere die Abgrenzungen zwischen den Hauptzollämtern und den Zollämtern erster Klasse im Verbrauchsteuerbereich sollen nunmehr ausdrücklich geregelt, zugleich das Zollamt Salzburg Erstattungen als Zollbehörde definiert werden.

Soweit noch nicht erfolgt sollen in Schilling bemessene Steuer-, Erstattungs- und Vergütungssätze wie auch sonstige Schillingbeträge mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Beträge umgestellt werden.

Zur Bundesabgabenordnung

Es werden dem Gebot der Verwaltungsökonomie (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entsprechende Maßnahmen gesetzt (zB Zuständigkeitsänderung für Delegierungen, wenn sowohl die Partei als auch beide Abgabenbehörden erster Instanz dem Zuständigkeitsübergang zustimmen, Wegfall von Bescheiden über die Zulassung der Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland).

Durch Einführung eines zweiten und dritten Säumniszuschlages bei langandauernder Säumnis soll ein Beitrag geleistet werden, die Entrichtung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu beschleunigen.

Die Einführung einer sogenannten Anspruchsverzinsung soll ua der Tendenz entgegenwirken, Zinsvorteile durch ungerechtfertigte Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und durch möglichst späte Einreichung von zu Nachzahlungen führenden Steuererklärungen zu Lasten der Allgemeinheit zu lukrieren.

Zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996

Zusätzlich zur befristeten Verlängerung der Beihilfenregelung für Krankentransport- und Blutspendeeinrichtungen ist eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen der BAO auf das GSBG vorgesehen.

Zum Pensionskassengesetz

Die vorliegende Gesetzänderung soll die Möglichkeit schaffen, eine direkte Leistungszusage in Verbindung mit einer Pensionsabfindung an eine Pensionskasse zu übertragen.

Zum Finanzausgleichsgesetz 1997

Der Bund ist bereit, jene Aufwendungen zu verdoppeln, die von den Bundesländern zur Unterstützung von sozial Bedürftigen zur Minderung der Auswirkung der Preissteigerungen am Heizölmarkt in der Heizperiode 2000/2001 bereitgestellt werden.

Zum Bundeshaushaltsgesetz

Im Zuge der allgemeinen Verwaltungsreform hat sich auch eine Vereinfachung von Haushaltsvorschriften als zweckmäßig erwiesen. So soll insbesondere eine Anpassung der Zahlungsmodalitäten im Bundesbereich an die modernen elektronischen Möglichkeiten erfolgen.

Die Einführung des Euro mit 1. Jänner 2002 erfordert entsprechende legislative Vorkehrungen, um speziell die Übergangsphase in der Haushaltsverrechnung zu erleichtern. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits während des Vollzuges des Bundesfinanzgesetzes 2001 von der Schilling-Verrechnung auf die Euro-Verrechnung überzugehen.

Weiters erfolgen legislative Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung des Basiszinssatzes und dem Umstand, dass es mittlerweile faktisch keine Bundesbetriebe mehr gibt.

Die gegenständliche rechtsetzende Maßnahme fällt unter Art. 6 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und ist daher von dieser Vereinbarung ausgenommen.

Zum Bundesfinanzierungsgesetz

Durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesfinanzierungsagentur in § 2 Abs. 4 wird deren Heranziehung durch den Bundesminister für Finanzen auch bei der Gewährung von Darlehen an die Länder (§ 15 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45) und beim Abschluss von Währungstauschverträgen für diese gemäß § 65c des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ermöglicht. Dadurch können Vorteile an die Länder weitergegeben werden, sofern sie - auf freiwilliger Basis - derartige Darlehen oder Währungstauschverträge in Anspruch nehmen.

Erläuterungen
Besonderer Teil
Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Z1 (§ 2 Abs. 2b):

Im Sinne einer Besteuerung, die sich stärker an der aktuellen Liquidität von Unternehmen orientiert, sollen sowohl die Verlustverrechnung also auch der Verlustabzug durch Betragsbegrenzungen beschränkt werden. Die Begrenzung wird jeweils in Abhängigkeit von jenem Betrag definiert, mit dem der Verlust verrechnet oder von dem der Verlust abgezogen werden soll.

Die unter Z1 vorgesehene Regelung umfasst sämtliche Tatbestände im EStG 1988, in denen Verlustverrechnungen vorgesehen sind. Es handelt sich dabei um die Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 2a sowie um jene nach § 10 Abs. 8. Die Begrenzung führt nicht dazu, dass die nicht verrechenbaren Beträge verloren gehen, sondern zu einem Aufschieben der Verrechnung auf spätere Zeiträume. Die Fälle des Übergehens von Verrechnungsverlusten auf Rechtsnachfolger (vor allem Übergang der Einkunftsquelle durch Erbschaften und Schenkungen) werden durch die Einführung der Verrechnungsgrenze nicht tangiert. In derartigen Fällen geht der Verrechnungsverlust einschließlich des durch die Verrechnungsgrenze rückgestauten Betrages über. Die Verrechnungsgrenze ist insoweit nicht anzuwenden, als in den positiven Einkünften Sanierungsgewinne oder Gewinne aus einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe enthalten sind. Sollte nach einer Veräußerung (Aufgabe) noch Verrechnungsverluste vorhanden sein, die weder mit laufenden Gewinnen noch mit einem Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn verrechnet werden konnten, werden diese Verluste sodann in vollem Umfang - also auch hinsichtlich der rückgestauten Beträge - zu 100% mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Sollte dann noch ein Verrechnungsverlust verbleiben, wandelt sich dieser zum vortragsfähigen Verlust.

Beispiel:

In einem Betrieb fällt im Jahr 2001 ein nichtausgleichsfähiger Verlust von 2 Mio S an. Im Jahr 2002 ergibt sich ein Gewinn von 1,5 Mio S. Der Verrechnungsverlust wird auf Grund der Verrechnungsgrenze mit 75% dieses Gewinnes, also mit 1,125.000 S angesetzt. Die restlichen 875.000 S (diese setzen sich aus 500.000 S echtem Verlustüberhang sowie aus 375.000 S Verlustrückstau auf Grund der Verrechnungsgrenze zusammen) bleiben auf Wartetaste. Im Jahr 2003 fällt ein weiterer Gewinn von 800.000 S an. Von den auf Wartetaste befindlichen Verlusten von 875.000 S dürfen 600.000 S verrechnet werden, 275.000 S verbleiben für spätere Jahre auf der Wartetaste. Im Jahr 2004 wird der Betrieb aufgegeben. Es fällt in diesem Jahr ein laufender Gewinn von 40.000 S und ein Aufgabegewinn von 160.000 S an. Die Verrechnungsgrenze ist nur auf den laufenden Gewinn anzuwenden, sie beträgt also 30.000 S. Gegen den laufenden Gewinn können also 30.000 S, gegen den Aufgabegewinn 160.000 S aus der Wartetaste verrechnet werden. Die restlichen 85.000 S werden zu einem ausgleichsfähigen Verlust. Sind im betreffenden Jahr weitere Einkünfte von 60.000 S vorhanden, werden diese mit den ausgleichsfähig gewordenen Verlust verrechnet. Der dann noch verbleibende Betrag von 25.000 S wandelt sich in einen vortragsfähigen Verlust.

Die Neuregelung in Z2 begrenzt den Verlustvortrag. Die Begrenzung leitet sich von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte (Summe der Einkünfte nach Verlustausgleich aber vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie Freibeträgen nach §§ 104 und 105) ab. Auch hier führt die Begrenzung nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verlustteile, sondern zu einem Rückstauen dieser Beträge in spätere Jahre. Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte Sanierungsgewinne oder Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne enthalten sind, kommt es zu keiner Vortragsbegrenzung. Da diese Regelung ebenfalls auf den Gesamtbetrag der Einkünfte abstellt, müssen dabei (laufende) "innerbetriebliche und außerbetriebliche" Verluste berücksichtigt werden.

Bei Verlusten, die nach § 117 Abs. 7 EStG 1988 nur zu einem Fünftel abziehbar sind, wird der Fünftelbetrag nur insoweit reduziert, als er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte überschreitet. Soweit ein Fünftelbetrag wegen der Vortragsgrenze nicht abgezogen werden kann, wird er - über das Jahr 2002 hinaus - in späteren Jahren im Rahmen des Verlustvortrages abgezogen. Beträge, die auch bei Wegdenken der Vortragsgrenze verfallen müssten, sind von einem weiteren Verlustvortrag ausgeschlossen.

Beispiel:

Die Verluste der Jahre 1989 und 1990 haben 2,5 Mio S betragen. Verlustvorträge aus späteren Jahren existieren in einem Umfang von 2,2 Mio S. Im Jahre 2001 fällt als Gesamtbetrag der Einkünfte 800.000 S an. Der Fünftelbetrag aus den Verlustjahren 1989 und 1990 (§ 117 Abs. 7) im Ausmaß von 500.000 S kann in vollem Umfang abgezogen werden, weil er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte 2001 (600.000 S) nicht übersteigt. Ein weiterer Abzug der Verluste aus späteren Jahren ist im Ausmaß von

100.000 S möglich. Im Jahr 2002 beläuft sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf 360.000 S. Die Vortragsgrenze ist daher 270.000 S. Vorgetragen wird der (letzte) Fünftelbetrag aus den Jahren 1989 und 1990, und zwar im Ausmaß von 270.000 S. Vom restlichen Fünftelbetrag (230.000 S) verfällt jener Teil, der auch ohne Anwendung der Verlustgrenze verloren ginge, also 140.000 S. Der andere Teil des nicht vortragsfähigen Fünftelbetrages, nämlich 90.000 S, entfällt auf die Vortragsgrenze. Er kann daher noch in späteren Jahren vorgetragen werden. Im Jahr 2003 beträgt der laufende Verlust 500.000 S, daneben fällt ein Sanierungsgewinn von 1,3 Mio S an. Der (positive) Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2003 beläuft sich somit auf 800.000 S. Es wird das Restfünftel aus 2002 von 90.000 S und ein Betrag von 710.000 S der nach 1990 angefallenen Verluste vorgetragen. Im Jahr 2004 wird ein Teilbetrieb veräußert. Die laufenden Einkünfte dieses Jahres betragen 600.000 S, der Veräußerungsgewinn wird mit 900.000 S ermittelt. Der Veräußerungsgewinn wird gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 auf drei Jahre verteilt angesetzt. An Verlusten werden vorgetragen 300.000 S (Drittelbetrag des Veräußerungsgewinnes) und weitere 450.000 S (75% des laufenden Gewinnes). Im Jahr 2005 beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 1,2 Mio S. Die restlichen vortragsfähigen Verluste von 640.000 S finden in der Vortragsgrenze von 900.000 S zur Gänze Deckung und werden im Jahr 2005 in vollem Umfang abgezogen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Die Steuerbefreiung für Unfallrenten entfällt ab 1. Jänner 2001. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer sind Betriebsausgabe beim Arbeitgeber, ohne dass gleichzeitig beim Arbeitnehmer ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung des Unternehmers sind als Betriebsausgabe im Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig. Der Systematik des Steuerrechts folgend stellen daher Leistungen aus der Unfallversicherung einen Einkommensersatz dar, der zu entsprechenden Einkünften führt (Unfallrenten wurden bereits bisher unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c bis e subsumiert). Wie schon bisher Invaliditätsrenten sind daher ab 1. Jänner 2001 auch Unfallrenten lohnsteuerpflichtig.

Zu Z 3 und 35 (§ 6 Z 16 und § 124b Z 46):

Der Wegfall des Investitionsfreibetrages sowie die Einführung einer Verlustverrechnungs- bzw. Verlustvortragsgrenze führt dazu, dass Leasinggesellschaften wegen des Verlaufes ihrer steuerrelevanten Gewinne einer erheblichen Scheingewinnbesteuerung ausgesetzt sind. Diese kann nunmehr – auch in einer periodenübergreifenden Betrachtung – im geltenden Gewinnermittlungssystem nicht mehr ausreichend vermieden werden. Aus diesem Grund soll im Sinne einer auf die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leasinggesellschaften abstellende Besteuerung der Ansatz eines (aktiven oder passiven) Ausgleichspostens wahlweise zugelassen werden. Das Wahlrecht kann nur für den gesamten Betrieb ausgeübt werden. Es wird dadurch im Wege einer steuerlichen "Glättung" der Periodenergebnisse die erwähnte Scheingewinnbesteuerung unterbunden. Zur Besteuerung gelangen jene Beträge, die sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der aus der Zinsspanne lukrierten Gewinne auf die Laufzeit des Leasingvertrages ergeben. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 des Bankwesengesetzes.

Die Regelung ist so konzipiert, dass das Wahlrecht nur pro Betrieb ausgeübt werden kann. Entschließt sich der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme des Ausgleichspostens, ist er in weiterer Folge an diese „Methode“ gebunden. Der Steuerpflichtige muss sich zum Ansatz der Ausgleichspostens bereits bei Betriebseröffnung entschließen. Ein späterer „Einstieg“ ist nicht möglich.

Bei im Jahr 2000 bereits bestehenden Betrieben kann sich der Steuerpflichtige bereits für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr für den Ansatz des Ausgleichspostens entscheiden. Trifft er diese Entscheidung, so bleibt er in weiterer Folge daran gebunden. Auch hier gilt, dass ein späterer „Einstieg“ nicht möglich ist.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1, § 124b Z 45):

Die Verringerung des AfA-Satzes bei unmittelbar der Betriebsausübung dienenden Betriebsgebäuden von 4% auf 3% entspricht einer Verlängerung der steuerlich maßgebenden Nutzungsdauer von 25 Jahren auf 33 1/3 Jahre. Die übrigen AfA-Sätze sind von dieser Maßnahme nicht berührt.

Wie bisher handelt es sich auch beim neuen AfA-Satz um eine Art gesetzliche Vermutung der Gebäudenutzungsdauer. Diese kann bei entsprechendem Nachweis (Vorlage eines Gutachtens über eine kürzere Nutzungsdauer) widerlegt werden.

Die Verringerung des AfA-Satzes gilt im übrigen nicht nur für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude, sondern auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung im Betrieb vorhandene Gebäude.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 5, § 124b Z 45 und 47):

Rückstellungen werden derzeit im Allgemeinen – ausgenommen die in § 14 geregelten Sozialkapitalrückstellungen – in voller Höhe steuerwirksam abgesetzt, obwohl die echten Verpflichtungen

daraus erst in späteren Jahren entstehen. Der Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag führt zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen, ohne dass dem eine entsprechende, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen herabsetzende Belastung gegenübersteht. Die je nach Laufzeit unterschiedlich hohen Steuervorteile können wiederum zu entsprechenden Zinsvorteilen führen. Die Neuregelung sieht vor, den Vorteil aus der verzinslichen Anlage der Steuerersparnis abzuschöpfen. Aus Vereinfachungsgründen soll an Stelle einer Abzinsung mit einem bestimmten Rechnungszinsfuß eine pauschale Rückstellungsansatz in Höhe von 80% vorgesehen werden.

Betroffen sind Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen, die noch mindestens 12 Monate (also regelmäßig bis zum darauf folgenden Bilanzstichtag) weiterbestehen. Ausgenommen sind die den Sonderregelungen des § 14 unterliegenden Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen.

Rückstellungen, die bereits in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2000 (1999/2000) enthalten sind, dürfen in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2001 (2000/2001) nur noch mit 80% angesetzt werden. Soweit durch diesen erstmaligen gekürzten Ansatz ein Gewinn entsteht, darf dieser einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage ist im Jahr ihrer Bildung sowie in den unmittelbar folgenden (maximal vier) Wirtschaftsjahren aufzulösen, wobei lediglich das Mindestausmaß mit 20% festgelegt werden soll. Der Abgabepflichtige hat jedoch die Möglichkeit, in den Jahren des Auflösungszeitraumes einen jeweils beliebigen höheren Prozentsatz aufzulösen.

Beispiele:

- a) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 50.000 S, davon 80% = 40.000 S

Die Differenz von 10.000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden.

- b) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 60.000 S, davon 80% = 48.000 S

Die Differenz von 2.000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden.

- c) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 65.000 S, davon 80% = 52.000 S

Da es zu keiner Auflösung der bestehenden Rückstellung kommt, kann keine Auflösungsrücklage gebildet werden.

- d) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 40.000 S, davon 80% = 32.000 S

Von dem gesamten aufzulösenden Betrag von 18.000 S entfallen 10.000 S auf den gesunkenen Rückstellungswert. Es darf daher lediglich die Differenz von 8.000 S einer Auflösungsrücklage zugeführt werden.

Zu Z6 (§ 10b):

Die Einführung des Investitionsfreibetrages geht auf eine Zeit zurück, in der es hohe Inflationsraten gab. Diese führten dazu, dass bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes bei gleichzeitiger Beschaffung eines gleichartigen Ersatzwirtschaftsgutes relativ sehr hohe Anschaffungskosten aufzuwenden waren. Die damalige Zielsetzung war, diese Problematik durch eine Erhöhung der Abschreibungsbasis zumindest teilweise zu beseitigen. Die Inflationsrate ist seit geraumer Zeit stark abgesunken, sodass dieser „Inflationsausgleich“ nicht mehr gerechtfertigt ist. Nach Auffassung führender Experten gehen vom Investitionsfreibetrag überdies praktisch keine Investitionsanreize aus. Im Ergebnis verbleiben hohe Mitnahmeeffekte, deren beträchtliche budgetären Folgewirkungen im Hinblick auf den strikten Kurs einer Budgetkonsolidierung nicht mehr hingenommen werden sollen.

Die Abschaffung des Investitionsfreibetrages erfolgt stichtagsbezogen. Der Investitionsfreibetrag steht im Bereich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nicht mehr zu, wenn der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) nach dem 14. Dezember 2000 liegt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes (Vertragsabschluss) ist dafür ebenso unmaßgeblich wie der Zeitpunkt der Bezahlung. Nachträgliche Anschaffungskosten (zB Montagekosten), die in den Zeitraum ab dem 15. Dezember 2000 fallen, unterliegen ebenfalls nicht mehr dem Regime des Investitionsfreibetrages. Dies gilt auch dann, wenn die "Basisanschaffung" vor dem 15. Dezember 2000 war und als solche noch einen Investitionsfreibetrag ausgelöst hat. Bei Herstellungen steht der Investitionsfreibetrag nur für bis 14. Dezember 2000 anfallende (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. In einem solchen Fall kann ein Investitionsfreibetrag – im Rahmen der erwähnten zeitlichen Beschränkung – auch noch nach dem Jahr 2000 bzw 2001 geltend gemacht werden.

Zu Z 7 (§ 22 Z 2)

Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit umfassten bisher auch die Einkünfte von verschiedenen Funktionären von juristischen Personen, die zukünftig gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Die Bestimmung des § 22 Z 2 war daher anzupassen.

Zu Z 8 (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit. e):

Bisher waren nur Krankengelder aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Zukünftig sollen auch die Unfallrenten dieser Einkunftsart zugeordnet werden.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1 Z 4 bis 6)

Zu § 25 Abs. 1 Z 4:

Funktionsgebühren von Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auf Grund der Eingliederung in die Organisation und des fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig und unterliegen generell dem Lohnsteuerabzug.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. a bleibt unverändert.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. b wurde um jene Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung (Gemeinderäte, Ortsvorsteher) erweitert, die nicht bereits bisher als Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte oder "geschäftsführende" Gemeinderäte lohnsteuerpflichtig waren.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c werden alle Funktionsgebühren sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie z.B. von Kammerfunktionären) lohnsteuerpflichtig, wenn der Funktionär in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden ist. Ausgenommen davon sind Funktionäre von mildtätigen oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie von Körperschaften, die der Bekämpfung von Elementarereignissen dienen, wie z.B. Funktionäre der Feuerwehren.

Der Funktionär ist in den geschäftlichen Organismus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingebunden, wenn die Funktion ein regelmäßiges Tätigwerden erfordert.

Ein Hinweis für eine Einbindung ist eine zeitabhängige Entlohnung (z.B. monatliche Entlohnung). Entschädigungen für Vorsitzende von Kommissionen oder deren Stellvertreter werden regelmäßig darunter fallen. Das Vorliegen eines eigenen Arbeitsplatzes ist nicht erforderlich, liegt ein solcher vor, ist dies aber ein starkes Indiz für die organisatorische Einbindung.

Keine Einbindung liegt hingegen bei Funktionen vor, die nur fallweise oder auf Abruf durch die Körperschaft öffentlichen Rechts ausgeübt werden, wie dies z.B. bei Laienbeisitzern oder Prüfungskommissären der Fall ist. Eine überwiegend erfolgsabhängige Entlohnung kann als Indiz für die fehlende Eingliederung angesehen werden. Hat die Entlohnung im Wesentlichen den Charakter eines Kostenersatzes (z.B. für Fahrtkosten), spricht dies ebenfalls gegen eine Eingliederung.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. d werden die Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (vergleichbare Bezüge Vertragsbediensteter sowie Bediensteter anderer Gebietskörperschaften) auf Grund der engen Verknüpfung mit der nichtselbständigen Haupttätigkeit ausdrücklich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Eine Nebentätigkeit iSd § 37 Abs. 1 BDG liegt vor, wenn einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm gemäß § 36 Abs. 1 BDG obliegen (das sind jene, die in der Geschäftseinteilung der Dienststelle des Beamten festgelegt sind), noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich (gegen eine Entlohnung durch den Bund) übertragen werden. Aus dem Wort "übertragen" lässt sich jedenfalls ein allgemeines Weisungsrecht des Arbeitgebers ableiten. Auf Grund der organisatorischen Eingliederung sowie des im Regelfall fehlenden Unternehmerrisikos ist bei derartigen Nebentätigkeiten regelmäßig von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auszugehen, wobei es unmaßgeblich ist, ob die Entlohnung gemäß § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) erfolgt oder der Bedienstete eine Nebentätigkeitsvergütung bezieht. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist die Regelung auch für Vertragsbedienstete und vergleichbare Regelungen anderer öffentlich Bediensteter (Landes- oder Gemeindebedienstete) maßgeblich.

Zu § 25 Abs. 1 Z 5:

Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen werden auf Grund der organisatorischen Eingliederung in das Unternehmen bzw. die juristische Person sowie des regelmäßig fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lohnsteuerpflichtig. Keine Änderung tritt dann ein, wenn die Funktionäre bereits bisher in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft standen und nichtselbständige Einkünfte gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a bezogen haben. Nicht unter § 25 Abs. 1 Z 5 fallen Vergütungen an

wesentlich Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft (Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gemäß § 22 Z 2),

Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO dienen (bei ehrenamtlicher Funktionsausübung liegen in der Regel nur Auslagensätze vor),

Aufsichtsratsmitglieder und Organe von Privatstiftungen (diese Personen werden – sofern sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 4 lit. d fallen – in der Regel selbständig tätig).

Zu § 25 Abs. 1 Z 6:

Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, sind zwangsläufig in die Organisation der Bildungseinrichtung eingebunden und unterliegen regelmäßig keinem Unternehmerrisiko. Bezüge an derart eingebundene Vortragende, Lehrende und Unterrichtende stellen daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Wenn die lehrplanmäßigen (Semester)Stunden zu einer Blockveranstaltung zusammengefasst werden, liegen ebenfalls nichtselbständige Einkünfte vor.

Zu Z 10 (§ 29 Z 4):

Funktionsgebühren fallen überwiegend unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. c), sodass sich § 29 Z 4 nur mehr auf die nicht unter § 25 fallenden Funktionsgebühren bezieht.

Zu Z 11 (§ 33 Abs. 3 Z 5)

Die vorliegende Regelung führt zu einem verstärkten Einschleifen des allgemeinen Absetzbetrages ab einem Einkommen von 300.000 S. Bis zu diesem Einkommen ändert sich die Höhe des allgemeinen Absetzbetrages nicht. Die Einschleifzone endet nunmehr bei 487.400 S. Über dieser Grenze steht kein allgemeiner Absetzbetrag zu.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 5)

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden von 1.500 S auf 750 S gesenkt. Gleichzeitig wird die Differenz zum bisherigen Absetzbetrag in Höhe von 750 S als zusätzliche Förderung zur Pensionsvorsorge gewährt, sodass sich bei Arbeitnehmern und Grenzgängern, die die Altersvorsorge gemäß § 108a in Anspruch nehmen, steuerlich keine Änderung ergibt.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 6)

Der Pensionistenabsetzbetrag bleibt bis zu einem Jahreseinkommen von 230.000 S unverändert. Zwischen 230.000 und 300.000 S wird er linear eingeschliffen, sodass zB ein Pensionist bis zu einem Einkommen von 230.000 S den gesamten Pensionistenabsetzbetrag von 5.500 S hat, bei einem Einkommen zB von 265.000 S den halben (2.750 S) und ab einem Einkommen von 300.000 S keinen Pensionistenabsetzbetrag.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 8)

Die Negativsteuer bleibt bezüglich der Anspruchsberechtigten und der Höhe nach unverändert, sodass die Negativsteuer bei Personen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, wie bisher in Höhe von 10 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 1.500 S beträgt.

Zu Z 15 (§ 37 Abs. 1)

Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen unterliegen dem Hälftesteuersatz. Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung der Verrechnung der begünstigten Einkünfte. Es hat zunächst eine Verrechnung innerhalb der Forstwirtschaft und dann erst ein Ausgleich mit anderen Betriebszweigen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfolgen. Damit wird eine durch zufällige Saldierung anfallende faktische Übertragung auf andere Einkünfte ausgeschlossen ist.

Beispiel:

<i>Einkünfte aus besonderer Waldnutzung (begünstigt)</i>		<i>500.000</i>
<i>Einkünfte aus anderen Holznutzungen</i>	<i>-</i>	<i>300.000</i>
<i>weiteren Einkünfte aus dem forstwirtschaftl. Betriebszweig</i>		<i>100.000</i>
<i>Einkünfte aus Weinbau</i>		<i>200.000</i>

Der Gewinn des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt 500.000. Die begünstigten Einkünfte aus besonderer Waldnutzung sind zunächst gegen die negativen Einkünfte aus anderen Holznutzungen zu verrechnen, sodass letztlich begünstigte Einkünfte von 200.000 erhalten bleiben. Ein Ausgleich der positiven Einkünfte aus Weinbau mit den restlichen Verlusten aus anderen Holznutzungen und somit eine Versteuerung des gesamten Gewinns mit dem begünstigten Hälftesteuersatzes käme einer unzulässigen Übertragung der Begünstigung auf den Weinbau gleich und ist nicht zulässig.

Zu Z16 (§ 41 Abs. 1 Z3)

Bei Auszahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 69 Abs. 6) ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Eine Erklärungsverpflichtung für den Arbeitnehmer besteht nicht.

Zu Z17 (§ 47 Abs. 2):

Bei Bezügen gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 6 wird gesetzlich ein Dienstverhältnis unterstellt. Damit erfolgt eine Gleichstellung aller Beschäftigten, bei denen Arbeitslohn im Sinne des § 25 ausbezahlt wird.

Zu Z18 (§ 47 Abs. 4)

Die bisherige Verordnungsermächtigung ermöglichte die verpflichtende gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen lediglich für Pensionen gesetzlicher Sozialversicherungsträger und Gebietskörperschaften. Zusätzlich zu diesen Pensionen kann zukünftig eine gemeinsame Versteuerung auch für Pensionen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, von inländischen Pensionskassen sowie von allen Körperschaften öffentlichen Rechts mit Verordnung festgelegt werden. Ebenso kann bei Auszahlung von Unfallrenten durch die genannten Rechtsträger die gemeinsame Versteuerung verordnet werden. Damit wird dem allgemeinen Wunsch der Pensionisten Rechnung getragen, die Steuer nach Möglichkeit sofort in der richtigen Höhe einzubehalten und eine Einkommensteuerveranlagung verbunden mit Nachzahlungen und Vorauszahlungen zu vermeiden. Durch die gemeinsame Versteuerung können im Sinne einer bürgernahen Verwaltung derartige Verfahren vermieden werden.

Zu Z19 (§ 67 Abs. 5)

Die Neuregelung für die Besteuerung von Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub ist analog bei Auszahlung entsprechender Leistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz anzuwenden.

Zu Z20 (§ 67 Abs. 6)

Durch die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige „zusätzliche“ monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen.

Zu Z21 (§ 67 Abs. 8)

Die bisherige Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. a, wonach Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen und Vergleichszahlungen mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz zu versteuern waren, führte zu systemwidrigen Ergebnissen, weil alle anderen Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes außer Ansatz blieben. Überdies wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2.12.99, G 106/99, eine mit dieser Berechnung zusammenhängende Bestimmung im § 67 Abs. 9 aufgehoben.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden Urlaubsentschädigungen und Abfindungen als beendigungskausal gemäß § 67 Abs. 6 versteuert, obwohl der Verwaltungsgerichtshof diese Begünstigung verneinte, weil sie im Vergleich zur rechtzeitigen Auszahlung des Urlaubsentgeltes eine Begünstigung darstellte.

Aus diesen Gründen erfolgen im § 67 Abs. 8 nunmehr folgende Neuregelungen derartiger Bezüge:

a) Vergleichssummen sind auf folgende Komponenten aufzuteilen, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß die Vergleichssumme auf einen derartigen Betrag entfällt:

Kostensätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und Abs. 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Die auf den steuerfreien Teil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzugsfähig.

Beispiel:

Im März 2001 wird eine Vergleichszahlung in Höhe von 220.000 S für die Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001 geleistet. Davon entfallen 10.000 S auf Kostensätze im Sinne des § 26, und 40.000 S auf eine Abfertigung im Sinne des § 67 Abs. 3. Die Sozialversicherungsbeiträge für die restlichen Bezüge betragen 20.000 S.

Bei der Versteuerung ist wie folgt vorzugehen:

Die Kostenersätze sind auszuscheiden. Die gesetzliche Abfertigung ist mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern. Von den verbleibenden Bezügen in Höhe von 170.000 S sind die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 20.000 S abzuziehen. Vom Restbetrag in Höhe von 150.000 S bleibt ein Fünftel in Höhe von 30.000 S als pauschale Berücksichtigung von steuerfreien und begünstigten sonstigen Bezügen sowie als Abschlag für den Progressionseffekt steuerfrei. Der verbleibende Betrag von 120.000 S ist wie ein laufender Bezug im März 2001 zu versteuern. Das Jahressechstel wird dadurch nicht erhöht.

b) Kündigungsentschädigungen sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist nach Abzug der Pflichtbeiträge ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten).

c) Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind auf folgende Komponenten aufzuteilen, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß die Nachzahlung auf einen derartigen Betrag entfällt:

Kostenersätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und Abs. 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist nach Abzug der Pflichtbeiträge ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für allfällige steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen. Die auf den steuerfreien Teil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzugsfähig.

Soweit die Nachzahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Diesbezüglich tritt keine Änderung ein.

d) Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub sind aufzuteilen:

Soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, sind sie als laufender Arbeitslohn zu erfassen und erhöhen daher auch das Jahressechstel. Werden sie neben laufenden Bezügen gewährt, sind sie gemeinsam mit diesen nach dem Tarif zu versteuern. Andernfalls hat die Besteuerung nach § 67 Abs. 10 zu erfolgen.

Soweit sie sonstige Bezüge betreffen, sind sie als sonstiger Bezug zu erfassen. Die Versteuerung erfolgt im Kalendermonat der Zahlung. Für die Versteuerung der sonstigen Bezüge ist das Sechstel gemäß § 67 Abs. 2 im Zeitpunkt der Zahlung zu ermitteln.

Diese Besteuerung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Anspruch auf Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub in Form einer freiwilligen Abfindung oder einer freiwilligen Abfertigung abgegolten wird.

e) Zahlungen für Pensionsabfindungen sind nur mehr dann mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern, wenn der Barwert nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes (derzeit 120.000 S) übersteigt. Diesfalls kommt § 67 Abs. 6 nicht in Betracht.

Pensionsabfindungen, für die diese begünstigte Besteuerung nicht zusteht, können anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 67 Abs. 6 versteuert werden.

Zur weiteren Förderung der Altersvorsorge wird im Pensionskassengesetz die Überbindung von Pensionsabfindungen an Pensionskassen vorgesehen. Diese Überbindung geht gemäß § 26 Z 7 steuerneutral vor sich.

Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen der vollen Besteuerung von Pensionsabfindungen tritt die Tarifbesteuerung für Pensionsabfindungen über 120 000 S erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Nach der Übergangsbestimmung im § 124b ist eine begünstigte Besteuerung (von der Pensionsabfindung bleibt ein Viertel steuerfrei) im Jahre 2001 vorgesehen.

f) Bei Bezügen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen anfallen, tritt keine Änderung ein.

g) Mit der Neuregelung der Besteuerung von Nachzahlungen im Insolvenzverfahren wird ein einfaches Verfahren für den Lohnsteuerabzug entwickelt, das sich an Durchschnittswerten orientiert. Durch die Möglichkeit der Neuberechnung bei der Veranlagung wird der diesbezüglichen Beanstandung durch den Verfassungsgerichtshof Rechnung getragen. Im Einzelnen ist bei der Berechnung der Steuer wie folgt vorzugehen:

Kostensätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 6 und 8 lit. e und f (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie Zulagen und Zuschläge oder sonstige Bezüge sowie als Abschlag für einen Progressionseffekt durch die Zusammenballung von Bezügen steuerfrei zu belassen (diese Steuerfreiheit bleibt auch bei einer allfälligen Veranlagung erhalten). Die verbleibenden vier Fünftel sind als laufender Arbeitslohn mit einem vorläufigen Steuersatz von 15 % zu versteuern.

Zu Z 22 (§ 67 Abs. 10)

Durch die generelle Möglichkeit der Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 bzw. die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige "zusätzliche" monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen. Fließen keine laufenden Bezüge zu, hat die Besteuerung nach dem Monatstarif zu erfolgen. Bezüge, die gemäß § 67 Abs. 10 versteuert werden, bleiben dem Wesen nach sonstige Bezüge und erhöhen nicht das Jahressechstel.

Zu Z 23 (§ 69 Abs. 2 und Abs. 6)

Sofern Unfallrenten nicht gemeinsam gemäß § 47 versteuert werden, wird eine vereinfachte Besteuerung nach § 69 Abs. 2 analog zur bisherigen Erfassung der Krankengelder ermöglicht. Es ist in weiterer Folge eine Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs. 1 durchzuführen.

Bei Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist von der auszahlenden Stelle ein Lohnzettel auszustellen. Die ausgezahlten Bezüge sind – ausgenommen Kostensätze im Sinne des § 26 sowie sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 und 8 lit. e und f - in das Veranlagungsverfahren einzubeziehen. Dadurch kommt es zur Rückzahlung der vom Fonds in Abzug gebrachten Steuer, wenn für das gesamte steuerpflichtige Einkommen eine geringere Steuer anfällt, bzw. zu Nachzahlungen, wenn sich eine höhere Einkommensteuer ergibt. Bei der Veranlagung werden jene vier Fünftel, die mit dem Steuersatz von 15 % versteuert wurden, als laufende Bezüge in die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen. Die Steuer von 15 % ist auf dem Lohnzettel als anrechenbare Steuer für laufende Bezüge auszuweisen und bei der Veranlagung anzurechnen.

Bei der Auszahlung des Nettobetrages der Ansprüche durch den Fonds bzw. der Entrichtung der Lohnsteuer tritt keine Änderung zum bisherigen Verfahren ein. Die sich aus dem Steuersatz von 15% ergebende Steuer (bzw. die jeweilige feste Steuer gemäß § 67 Abs. 3 und 8 lit. d und e) ist jener Betrag, der das Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes gemäß § 3 IESG mindert und im Insolvenzverfahrens des Arbeitgebers als Forderung (bedingt) angemeldet wird.

Zu Z 24 (§ 78 Abs. 1)

Bei Zahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt an die Arbeitnehmer wird nicht mehr zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren unterschieden. In beiden Fällen kommt die Regelung des § 69 Abs. 6 zur Anwendung.

Zu Z 25 (§ 84 Abs. 1)

Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind ab 1. Jänner 2001 Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Ausstellung von Lohnzetteln für Wochengeld und ähnliche Bezüge ist erforderlich, weil diese Bezüge bei der für den Alleinverdienerabsetzbetrag relevanten Einkunftshöhe zu berücksichtigen sind.

Die Übermittlung der Lohnzettel hat nunmehr grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Im Hinblick auf die technische Entwicklung und den Umstand, dass im Bereich der Sozialversicherung gemäß § 41 Abs. 1 ASVG bereits seit dem Jahr 1997 Meldungen (z.B. An- und Abmeldungen, Änderungsmeldungen) verpflichtend mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten sind, scheint die Verpflichtung zur elektronischen Lohnzettelübermittlung gerechtfertigt. Die Übermittlung von Papierlohnzetteln ist nur zulässig, wenn die elektronische Übermittlung dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn

der Arbeitgeber selbst über keine technischen Einrichtungen für die elektronische Übermittlung verfügt und

die Lohnverrechnung auch nicht von einer anderen Stelle (z.B. Wirtschaftstreuhänder) mit entsprechenden technischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Z26 (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. b)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung (seinerzeitige Aufhebung der alten Fassung des § 13 KStG 1988 durch den VfGH).

Zu Z27 (§ 94)

In § 94 Z 6 wird eine redaktionelles Versehen bereinigt. Der Entfall der Kapitalertragsteuerpflicht bei Zuwendungen, die nach § 3 befreit sind (zB Zuwendungen von Privatstiftungen für Forschungszwecke) ist richtigerweise auf Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d zu beziehen.

Zu Z28 (§ 103 Abs. 1)

Die Zuzugsbegünstigung soll auf den Zuzug von Sportlern ausgedehnt werden. Bisher war für die Zuzugsbegünstigung erforderlich, dass das öffentliche Interesse vom Bundesminister für Finanzen bescheinigt wird. Da auch die Zuzugsbegünstigung selbst vom Bundesminister für Finanzen erteilt wird, erscheint eine gesonderte Bescheinigung nicht erforderlich. In Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten soll es auch möglich sein, die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer mit einem Pauschbetrag festzusetzen.

Zu Z29 (§ 108 Abs. 3)

Auf (Einkommen)Steuererklärungen (§ 43 Abs.4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen für das Bausparen ergänzt.

Zu Z30 (§ 108a Abs. 1)

Die Prämie für begünstigte Pensionsvorsorgemodelle wird um 750 S erhöht, das ist jener Betrag, um den der Arbeitnehmerabsetzbetrag gekürzt wird. Umgerechnet auf die höchste begünstigte Bemessungsgrundlage von 1000 € ergibt dies einen Prozentsatz von 5,5 %.

Berücksichtigt man die derzeitige Prämie, die im Jahr 2001 4,5 % oder mehr betragen wird, ergibt sich für 2001 eine Gesamtprämie für die begünstigte Pensionsvorsorge von voraussichtlich 10 %, das sind im Falle der höchsten Bemessungsgrundlage 1.376 S pro Kalenderjahr.

Zu Z31 (§ 108a Abs. 3)

Auf (Einkommen)Steuererklärungen (§ 43 Abs.4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge ergänzt.

Zu Z32 (§ 108a Abs. 5)

Rückzufordernde Beträge bei nicht widmungsgemäßer Verwendung prämienbegünstigter Pensionsvorsorge (z.B. die erhaltene Prämie) sollen bereits bei der Auszahlung von Guthaben durch den Rechtsträger einbehalten und abgeführt werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung vermieden und der Steuerpflichtige hat keine weiteren Nachforderungen zu leisten, die ihn unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt unvermutet treffen.

Zu Z33 (§109a)

§ 109a sieht eine Verordnungsermächtigung vor, mit der für bestimmte Gruppen von Selbständigen (z.B. Vortragende, Aufsichtsratsmitglieder, Organe von Privatstiftungen, Provisionsempfänger) die Ausstellung einer Mitteilung an die Finanzbehörde über ausbezahlte Honorare angeordnet werden kann. Damit soll im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine dem Lohnzettelverfahren analoge Meldepflicht erreicht werden.

Zu Z34 (§ 121 Abs. 5):

Die Anhebung der Vorauszahlungen trägt den geänderten Vorschriften bei der Einkünfte- bzw. Einkommensermittlung ab dem Jahr 2001 Rechnung. Die Sonderregelung gilt immer dann, wenn sich eine Vorauszahlung ab dem Jahr 2001 noch vom Kalenderjahr 2000 oder einem früheren Kalenderjahr ableitet. Die gesetzliche Bezugnahme auf die "Verhältnisse" dieses Zeitraumes soll zum Ausdruck bringen, dass sich die Zuschlagserhöhungen nicht nur auf die unmittelbar auf der Grundlage einer Veranlagung festgesetzten Vorauszahlungen beziehen, sondern auch auf solche, die unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 (Ergebniserwartung auf Basis der "alten" Rechtslage) im Wege einer Anpassung festgesetzt wurden. Wurde eine Vorauszahlung für die Jahre 2001 und Folgejahre vor Inkrafttreten der Regelung erstmals festgesetzt, soll sie ebenfalls den Zuschlagsberechnungen unterliegen.

Die auf die Höhe der Vorauszahlungen abstellende Prozentstaffel der Zuschlagsbeträge trägt dem Umstand Rechnung, dass die Änderungen in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei höheren Einkommen tendenziell stärker zum Tragen kommen.

Zunächst ist bei der Festsetzung der Vorauszahlungen von jenem Betrag an Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auszugehen, der sich bei Anwendung der Verrechnungsgrenze bzw. Vortragsgrenze des neuen § 2 Abs. 2b auf das letztveranlagte Jahr (also auf das Jahr 2000 oder auf ein früheres Jahr) ergibt (Verlustzuschlagsberechnung). Auf den daraus abgeleiteten Betrag sind die 4%- bzw. 5%igen Zuschläge nach § 45 Abs. 1 anzuwenden. Sodann hat die von der Höhe der Vorauszahlungen abhängige Zuschlagsberechnung (Prozentzuschlagsberechnung) einzusetzen.

Beispiele:

1. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2000 sind "normal" festzusetzen, für 2001 und die Folgejahre kommt es zur Zuschlagsberechnung. Der für 2001 und die Folgejahre bereits wirkende Vorauszahlungsbescheid ist entsprechend anzupassen.

2. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im November 2000. Die Vorauszahlungen für 1999 bleiben unverändert (§ 45 Abs. 3), für das Kalenderjahr 2001 und die Folgejahre ist die Vorauszahlung um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).

3. Die Veranlagung 2000 erfolgt im August 2001. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre sind von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen.

4. Die Veranlagung 2000 erfolgt im November 2001. Die Vorauszahlung für das Jahr 2002 ist von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen. Die Vorauszahlung für das Jahr 2001 ist um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).

5. Die Veranlagung 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre werden im September auf Grund eines Anpassungsantrages herabgesetzt. Der betreffende Anpassungsbescheid ist abermals anzupassen, und zwar im Ausmaß der Zuschlagsberechnung.

6. Der Steuerpflichtige hat im Jahr 2000 eine Betätigung aufgenommen. Da sich im Jahr 2000 voraussichtlich ein Verlust, ab 2001 aber Gewinne ergeben werden, wurde im August 2000 erstmalig eine Vorauszahlung für das Jahr 2001 und die Folgejahre festgesetzt. Diese Vorauszahlung ist entsprechend der Zuschlagsberechnung anzupassen.

Die Z 4 soll bewirken, dass Anpassungen von Vorauszahlungen, die einen geringeren Betrag als jenen unter Einschluss der Zuschlagsberechnung ergeben, nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig sind. Es wird darunter jedenfalls die Notwendigkeit der Vorlage einer schlüssigen Prognoserechnung zu verstehen sein.

Zu Z 35 (§ 124b Z 52):

Zur Abgeltung der gestiegenen Treibstoffkosten der Jahre 2000 und 2001 wird das große Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c (unzumutbare Benützung eines Massenbeförderungsmittels) erhöht. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kommt diese Erhöhung nur bei der Lohnverrechnung bzw. (Arbeitnehmer)Veranlagung für das Jahr 2001 zum Tragen (die Erhöhung des großen Pendlerpauschales im Jahr 2001 beträgt pro Kalenderjahr 10%, somit insgesamt 20%).

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 5 Z 14):

Mit der rückwirkenden Aufhebung der Steuerbefreiung soll verhindert werden, dass Aktiengesellschaften unter Hinweis auf Z 14 für die ersten fünf Jahre die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen und in der Folge durch Veränderung der Gestion darauf verzichten, obwohl die Voraussetzungen für eine begünstigte Gesellschaft vorlägen.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Im Hinblick auf den im KStG 1988 für Körperschaften eigenständig definierten Einkommensbegriff sind die in § 2 Abs. 2b EStG 1988 neu eingeführten Verrechnungs- und Vortragsbegrenzungen – in der Form eines Querverweises – auch in § 7 Abs. 2 zu etablieren. Überdies soll die Anwendbarkeit der Verlustausgleichsbeschränkung des § 2 Abs. 2a EStG 1988 im Bereich der Beteiligungen mit im Vordergrund stehenden Erzielen von Steuervorteilen auf Körperschaften vorgesehen werden (erster Teilstrich der erwähnten Bestimmung). Verluste aus Beteiligungen an Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern (zB Verluste aus in Kommanditgesellschaften "ausgelagerte" Leasingunternehmen) gelegen ist, sind bei den beteiligten Körperschaften weiterhin ausgleichsfähig.

Zu Z3 (§ 11 Abs. 2):

Es soll lediglich der bisher in § 24 verankerte Satz übernommen werden.

Zu Z4 (§ 13):

Das seit 1993 bestehende Stiftungssteuerrecht ist ertragsteuerlich dadurch gekennzeichnet, dass trotz Geltung des Trennungsprinzips die Gesamtsteuerbelastung von Privatstiftung und den Begünstigten jener der Steuerbelastung einer natürlichen Person gleichkommt. Es gelten daher für betriebliche Einkünfte, Vermietungseinkünfte, einzelne Kapitaleinkünfte und einzelne sonstige Einkünfte iSd EStG 1988 die Regeln für Kapitalgesellschaften, sodass die 34%ige Körperschaftsteuerbelastung und die 25%ige Zuwendungsbelastung etwa dem 50%igen Spitzeneinkommensteuersatz entsprechen. Soweit natürliche Personen halbsatz- oder endbesteuert sind, ist die Privatstiftung bislang steuerfrei gestellt, da mit jeder Zuwendungsbesteuerung das der natürlichen Person für unmittelbar erzielte Einkünfte entsprechende Steuerniveau erreicht wird. Einen Steuervorteil hat dieses System für Privatstiftungen und ihre Begünstigten insofern ausgelöst, als im Falle längerfristig thesaurierter steuerfrei gestellter Einkünfte eine Ungleichbehandlung zu Lasten vergleichbarer Vermögensveranlagungen natürlicher Personen gegeben ist.

Diese im Zinsenvorteil liegende Besteuerungslücke soll mit Wirkung ab 2001 teilweise geschlossen werden. Zinserträge aus Einlagen- und Forderungswertpapieren sollen einer Art Zwischenbesteuerung unterworfen werden, und zwar zu einem besonders ermäßigten Steuersatz. Diese Besteuerung setzt zunächst mit dem Anfallen der Erträge ein. Werden (in der Folge) seitens der Privatstiftung Zuwendungen getätigt, kommt es aber nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Regelungen zu einer Gutschrift. Im Ausmaß erfolgter Zuwendungen ändert sich daher an der Gesamtsteuerbelastung nichts.

Das System wird durch gesetzliche Änderungen in zwei Bereichen implementiert. Erstens werden die bisherigen Befreiungsbestimmungen in § 13 Abs. 2 entsprechend adaptiert. Die Besteuerung der bisher befreiten Erträge erfolgt nach Art einer Schedulenbesteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz von 12,5% (siehe § 13 Abs. 3) im Wege der Veranlagung. Eine Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Jahre des Erzielens der Zinserträge Ausschüttungen vorgenommen werden. Zweitens wird in § 24 Abs. 5 eine Gutschrift dieser ermäßigten Steuer vorgesehen; sie wird im Wege der Veranlagung erfolgen. Diese Steuergutschrift setzt zunächst voraus, dass die ermäßigte Steuer im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung bereits tatsächlich entrichtet ist. Weiters müssen Zuwendungen vorliegen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Die Gutschrift erfolgt in Entsprechung des ermäßigten Satzes mit einem Betrag von 12,5% der Zuwendung. Formal ist die Führung eines Evidenzkontos erforderlich, aus dem sich Entwicklung und Stand der für eine Gutschrift in Frage kommenden Beträge ergeben müssen.

Beispiel:

Eine Privatstiftung erzielt im Jahr 2001 einen Zinsertrag von 2 Mio S. Die Zuwendungen betragen in diesem Jahr 500.000 S. Es fällt eine Zwischensteuer von 12,5% von 1,5 Mio S, also 187.500 S an. Im Jahr 2002 wird ein Zinsertrag von 2,5 Mio S erzielt. Es kommt in diesem Jahr zu keinen Zuwendungen. Die Zwischensteuer beträgt für 2002 312.500 S. Im Jahre 2003 fallen Zinserträge von 2 Mio S an, die Zuwendungen betragen 2,1 Mio S. Es fällt in diesem Jahr keine Zwischensteuer an. Von der in den Jahren 2001 und 2002 angefallenen Zwischensteuern wird ein Betrag im Ausmaß von 12,5% von 100.000 S, also 12.500 S gutgeschrieben.

Als weitere Maßnahme werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 31 EStG 1988 in die Zwischenbesteuerung einbezogen. Das dafür vorgesehene Besteuerungsregime entspricht grundsätzlich jenem, wie es für Zinserträge vorgesehen wird. Die Zwischenbesteuerung kann allerdings insoweit vermieden werden, als im Kalenderjahr der Veräußerung bzw. innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung eine mehr als 10% betragende Beteiligung an einer Körperschaft erworben wird und der „Veräußerungsgewinn“ auf die Anschaffungskosten dieser Beteiligung übertragen wird. Die Regelung ist der Übertragung stiller Reserven im Sinne des § 12 EStG 1988 nachgebildet. In Anlehnung an diese Bestimmung ist auch die Bildung eines steuerfreien Betrages vorgesehen. Dieser ist innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung bestimmungsgemäß zu verwenden. Erfolgt keine bestimmungsgemäße Verwendung, ist der steuerfreie Betrag aufzulösen und einer Zwischenbesteuerung zuzuführen. Die Zwischenbesteuerung des Veräußerungsgewinnes bzw des aufgelösten steuerfreien Betrages unterbleibt insoweit, als im Jahr des Anfallens des Veräußerungsgewinnes bzw der Auflösung des steuerfreien Betrages Zuwendungen erfolgen.

Beispiel:

Eine Privatstiftung erzielt im Jahr 2001 einen Zinsertrag von 2 Mio S sowie einen Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung von 1,5 Mio S. Die Zuwendungen betragen in diesem Jahr 2,2 Mio S. Für 2,2 Mio S an Zinserträgen und an Veräußerungsgewinn fällt keine Zwischensteuer an. Hinsichtlich des restlichen Veräußerungsgewinnes von 1,3 Mio S kann es –wahlweise - kommen

zur Übertragung auf die Anschaffungskosten einer im Jahr 2001 angeschafften Beteiligung von mehr als 10%

zur Bildung eines steuerfreien Betrages

zur Zwischenbesteuerung.

Unter der Annahme, dass im Jahr 2001 eine mehr als 10%ige Beteiligung um 400.000 S erworben wird und ein Betrag von 900.000 S einer steuerfreien Rücklage zugeführt wird, unterbleibt für 2001 eine Zwischenbesteuerung zur Gänze. Im Jahr 2002 wird ein Zinsertrag von 2,5 Mio S erzielt. Der im Jahr 2001 gebildete steuerfreie Betrag wird 2002 aufgelöst. Es kommt in diesem Jahr zu Zuwendungen von 2,7 Mio S. Die Zwischensteuer beträgt für 2002 12,5% von 700.000 S, also 87.500. Im Jahre 2003 fallen Zinserträge von 2 Mio S an, die Zuwendungen betragen 2,1 Mio S. Es fällt in diesem Jahr keine Zwischensteuer an. Von der im Jahr 2002 angefallenen Zwischensteuer wird ein Betrag im Ausmaß von 12,5% von 100.000 S, also 12.500 S gutgeschrieben.

Zu Z 5 und 10 (§ 15 Abs. 2 und § 26a Abs. 10 und 11):

Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes sollen in Hinkunft nur mehr zur Hälfte gebildet werden können, da es sich bei diesen Beträgen wirtschaftlich betrachtet um Vorsorgen für Unternehmerrisiken handelt, denen teilweise Eigenkapitalcharakter zukommt.

In Anlehnung an die Neuregelung des § 9 Abs. 5 EStG 1988 sollen bestimmte versicherungstechnische Rückstellungen dem eingeschränkten Ansatz von 80% unterliegen. Ausgenommen davon sind unter anderem die Deckungsrückstellungen sowie die Rückstellung für Prämienrückerstattungen.

Im Übrigen – vor allem hinsichtlich der Übergangsregelung – siehe Erläuterungen in Art. I Z 5 (§ 9 Abs. 5 und § 124b Z 47 EStG 1988).

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 2 Z 3):

Das Streichen des vorletzten Teilstriches steht mit der Neuregelung der Stiftungsbesteuerung im Zusammenhang (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Z 7 (§ 22):

Die Neufassung des Abs. 2 stellt nur eine textliche Zusammenfassung der bisherigen Abs. 2 und 3 dar. Der neue Abs. 3 enthält den für das Sondereinkommen der Privatstiftungen maßgebenden Besteuerungssatz (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 3)

In der Neufassung der Bestimmung soll zunächst verankert werden, dass jene Steuer, die sich aus der ermäßigten Besteuerung für Zinserträge von Stiftungen ergibt, auch in das "normale" Vorauszahlungsregime aufgenommen wird. Überdies wird eine Regelung getroffen, mit der darauf bezogene Vorauszahlungen bereits für das Jahr 2001 festzusetzen sind.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 regelt die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer betreffend das Sondereinkommen von Privatstiftungen (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Artikel III (Änderung des Umgründungsteuergesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 8 und § 32):

Die Textänderungen stellen lediglich Berichtigungen bzw Anpassungen an die bestehenden Regelungen des Art I dar.

Zu Z 2 (3. Teil Z 4 lit. a):

Der VfGH hat mit E 3.3.2000, G 172/99 – 8, die Übergangsvorschrift des 3. Teiles Z 4 lit. a UmgrStG mit Wirkung ab 31.12.2000 als verfassungswidrig aufgehoben, gleichzeitig aber die Möglichkeit einer Ersatzregelung offen gelassen. Die formelle Aufhebung der genannten Norm soll nunmehr mit einer Ersatzregelung für sämtliche Umgründungsfälle auf Stichtage vor dem 1.1.1996 dahingehend verbunden werden, dass die steuerliche Berücksichtigung des Restbetrages der Firmenwertabschreibung nach Abzug der auf die Zeiträume bis 2000 entfallenden Fünfzehntelbeträge ab 2001 mit jeweils einem Dreißigstel der Bemessungsgrundlage durch einen außerbilanzmäßigen Abzug erfolgt. Im Falle einer Verschmelzung zum 31.12.1995 und dem Vorliegen eines abschreibbaren Firmenwertes von 1,5 Mio konnte 1996 das

erste Fünftel von 100.000 geltend gemacht werden, die weiteren Fünftelbeträge bis 2000 iHv insgesamt 400.000 konnten nicht abgesetzt werden, der offene Rest von 1 Mio kann ab 2001 mit jährlich 50.000 geltend gemacht werden.

Zu Artikel IV (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Die Regelungen stellen ein Maßnahmenbündel dar, durch das der Steuersatz für Gastronomieumsätze mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt wird.

Zu Artikel V (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

Zu Z1 (§ 11 Abs. 4)

Der Wortlaut der Bestimmungen im Abs. 4 entspricht den Bestimmungen im § 11 Abs. 2 idF vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201. Mit der Wiedereinführung dieser Bestimmungen soll klargestellt werden, dass Holzungs- und Bezugsrechte im Sinne der zitierten Kundmachung bei der Einheitswertfeststellung des Grundbesitzes nicht zu bewerten sind.

Zu Z2 (§ 20b)

Die Regelung bewirkt im Ergebnis einen Verzicht auf die Durchführung einer nach derzeitiger Rechtslage zum 1. Jänner 2001 vorzunehmenden Hauptfeststellung wirtschaftlicher Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass die nach derzeitiger Rechtslage festgestellten Einheitswerte als "hauptfestgestellte" Einheitswerte weiter gelten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Maßnahme, die aus verwaltungsökonomischen und damit budgetären Gründen zweckmäßig ist. Die in Zusammenhang mit der Hauptfeststellung ergangenen Bewertungsrichtlinien sind weiterhin anzuwenden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Änderungen Anpassungen erforderlich sind.

Zu Z3 (§ 30 Abs. 7)

Der bisherige VE-Schlüssel basierte auf den Produktionszielen der frühen 70-iger Jahre. Die Neuregelung des Vieheinheiten(VE)-Schlüssels trägt den aktuellen Produktionszielen und dem hierfür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der neue Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab.

Zu Z4 (§ 30 Abs. 9)

Die Novellierung dient der Anpassung an die aktuellen Zolltarifnummern.

Zu Z5 (§ 52 Abs. 2)

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 bewirkt, dass die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Grundvermögen ausschließlich an die Flächenwidmung anknüpft. Damit werden die nach bisheriger Rechtslage erforderlichen aufwendigen Ermittlungen eines tatsächlichen Nutzungseinsatzes des Grundstückes vermieden.

Zu Z6 (§ 80 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Regelung dient zur Verwaltungsvereinfachung, sowie der Vermeidung mehrgleisiger Verwaltungsstrukturen. Speziell im Bereich der Einheitsbewertung sind vielfach Umstände relevant, die auf Grund anderer Gesetze bei einer anderen Behörde bekannt sind (z.B. Baubewilligungen, Baupläne, Flächenwidmungspläne).

Zu Artikel VI (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955)

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit § 20b Bewertungsgesetz 1955.

Zu Artikel VII (Änderung des Bodenwertabgabengesetz 1960)

Zu Z1 (§ 3 Abs. 2 Z1)

Die Befreiung unbebauter Grundstücke in Form eines „Einheitswertsockels“ von 200 000 S wird aufgehoben. Durch die Änderung wird gemeinsam mit den anderen Änderungen des Bodenwertabgabengesetzes und der neu gefassten Bestimmung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 eine effektive Besteuerung von in Bauland umgewidmeten, jedoch nicht als Bauland genutzten Grund und Bodens erreicht (siehe auch Erläuterungen zu Z 3).

Zu Z2 (§ 3 Abs. 2 Z2 lit d)

Der Wegfall der Befreiungsbestimmung soll bewirken, dass auch eine tatsächliche Nutzung eines unbebauten Grundstückes für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nach erfolgter Umwidmung (in Bauland) eine Bodenwertabgabepflicht auslöst. Es wird damit den realen Wertänderungen in Folge eines Umwidmungsvorganges Rechnung getragen

Zu Z3 (§ 4 Abs. 1)

Nach Wegfall des in §3 Abs. 2 Z 1 normierten Freibetrages von 200.000 S Einheitswert (Z 1) ist die Tarifvorschrift neu zu fassen. An die Stelle des Freibetrages tritt eine Freigrenze von 100 Euro Steuerschuld. Diese Freigrenze soll einerseits einen ökonomischen Vollzug ermöglichen, andererseits kleine Grundstücke ausnehmen. Im Effekt wird dadurch bewirkt, dass bis zu einem Einheitswert von 137 600 S keine Steuer anfällt, bei darüber liegenden Einheitswerten eine volle Besteuerung zum Steuersatz von 1 % erfolgt.

Zu Artikel VIII (Gebührengesetz 1957)**Zu Z1 und 2 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z6)**

In diesen Bestimmungen soll eine umfassende Gebührenbefreiung für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) geschaffen werden.

Zu Z3 (§ 37 Abs. 6)

Damit soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Artikel IX (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955)**Zu Z1 (§ 8 Abs. 3)**

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll aus budgetären Gründen von 2,5 vH auf 5 vH erhöht werden. Ist der Stifter eine Privatstiftung oder verfolgt diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke soll unverändert der Steuersatz von 2,5 vH gelten. Für Zuwendungen des Stifters an eine Familienstiftung soll eine Wahlmöglichkeit eines Steuerschuldners eingeräumt werden, wonach die Besteuerung entweder nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 3 oder dem des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 erfolgen kann.

Zu Z2 (§ 8 Abs. 4 lit. b)

Der Steuersatz soll von 4 vH auf 3,5 vH reduziert werden. Dies steht im Zusammenhang mit einer Steuerbemessungsgrundlage, die näher den Verkehrswerten liegt bzw optional den Verkehrswert zu Grunde legen kann. Damit wäre eine Zuschlagssteuer mit einem über dem Steuersatz für die Grunderwerbsteuer liegenden Prozentsatz nicht gerechtfertigt

Zu Z3 (§ 15 Abs. 1 Z19)

Dadurch soll klargestellt werden, dass Zuwendungen von begünstigten Vermögenswerten nicht nur an Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, sondern auch an jegliche andere in- und ausländische Stiftungen nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen.

Zu Z4 und 5 (§ 19 Abs. 2 und 3)

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem Dreifachen des geltenden Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen.

Zu Artikel X (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu Z1 bis 3 (§ 6 Abs. 1 bis 3)**

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Grunderwerbsteuer mit dem Dreifachen des Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner

nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes nachweislich geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen. Diese Bestimmung entspricht der im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz vorgesehenen Regelung. Für entgeltliche land- und forstwirtschaftliche Übergaben soll als Begünstigung weiterhin der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage bilden, weil es sich dabei nicht um die Bewertung der Grundstücke, sondern um eine pauschale Bewertung der Gegenleistung handelt.

Zu Artikel XI (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Z1 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. a):

Der Gesetzesentwurf verfolgt auch das Ziel einer Umstellung sämtlicher im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltenen Schillingbeträge in Eurobeträge. Die für Krafräder und Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen geltenden Steuersätze werden in Eurobeträgen ausgedrückt. Aus der Umstellung auf Euro ergeben sich keine Umrechnungsgewinne.

Zu Z2 und 3 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b und sublit. dd und ee):

Sowohl die Mindeststeuer als auch die derzeitigen Steuersätze für LKW's pro Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht werden in dem Ausmaß relativ angehoben, in dem bereits vor einigen Monaten eine Anhebung der Versicherungssteuer II (so genannte motorbezogene Versicherungssteuer) für PKW erfolgt ist. Der gestaffelte Tarif wird durch einen Einheitssteuersatz von 8,5 Euro je angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht und Monat ersetzt. Die dadurch entstehende relativ stärkere Mehrbelastung der leichteren Gewichtsklassen ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Fahrzeugkategorien auf dem Gebiet der Straßenbenützungsgabgabe ab 1. Juli 2000 zum Teil erheblich entlastet wurden.

Der erhöhte Steuersatz soll nur bis zum Inkrafttreten der Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gem. § 1 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 gelten.

Der Höchststeuersatz wird an die mit der 19. KFG-Novelle, BGBl. I, Nr. 103/1997 ab 1. September 1997 geltenden neuen Gesamtgewichte des § 4 Abs. 7a Kraftfahrsgesetz 1967 angepasst (40 Tonnen statt bisher 38 Tonnen).

Die bisher für Anhänger geltende Steuerermäßigung von bis zu 100 S je Monat soll entfallen.

Zu Z4 (§ 5 Abs. 4 Z 1 bis 3):

Diese Steuersatzanhebung betrifft ausländische Kraftfahrzeuge, die vorübergehend im Inland benützt werden.

Zu Z5 (§ 5 Abs. 6):

Diese Bestimmung legt einerseits fest, dass die errechnete Kraftfahrzeugsteuer auf den nächstliegenden Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden ist. Andererseits wird bestimmt, wie bei der Umrechnung der in Euro und Cent ermittelten Kraftfahrzeugsteuer in Schilling im Einzelnen vorzugehen ist.

Zu Artikel XII (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes)

Zu Z1 (§ 3 Z 2 und 3):

Mehrspurige Kleinkraftwagen der Klasse L 2 im Sinne von §2 Z 4b des Kraftfahrsgesetzes bzw § 3 Z 1.1.2 des Kraftfahrsgesetzes sind Fahrzeuge, die üblicherweise als „Mopedautos“ bezeichnet werden. Der Hubraum ist mit 50 ccm bei Benzinmotoren begrenzt, bei Dieselmotoren ist die Leistung mit 4 kW begrenzt. Diese Fahrzeuge sind im Sinne der kombinierten Nomenklatur Personenkraftwagen. Um Zweifel an der Steuerfreiheit bzw Steuerpflicht zu beseitigen (durch Aufrunden des Ersatztarifes könnte ein Steuersatz von einem Prozent angenommen werden) werden diese Fahrzeuge in den Katalog der befreiten Fahrzeuge aufgenommen.

Die Umformulierungen in §3 Z3 stehen mit Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz im Zusammenhang. Die Befreiung für Leichenwagen erscheint deshalb gerechtfertigt, weil Leichenwagen zwar in der Kombinierten Nomenklatur unter die Tarifnummer für Personenkraftwagen fallen, nach der Verkehrsauffassung aber zweifellos nicht als typische Personenkraftwagen anzusehen sind. In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, BGBl. Nr. 273/1996, sind Leichenwagen als „Quasi-Nicht-Pkw“ angeführt. Analog dazu kann als Leichenwagen ein Fahrzeug betrachtet werden, das so konstruiert ist, dass es sich sowohl von der Bauweise (geschlossenes Führerhaus, durchgehende seitliche Verglasung des Laderaumes) als auch von der Ausstattung (spezielle Vorrichtungen für den Sargtransport) her wesentlich von den üblichen Typen von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen unterscheidet.

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind Einsatzleit-, Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge von Feuerwehren, die den allgemeinen Baurichtlinien für derartige Fahrzeuge entsprechen. Es sind dies vor allem die Grundfarbe „feuerwehrröt“ (RAL 3000) und die sonstigen für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Ausstattungen.

Zu Z2 (§ 5 Abs. 2)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Mahnverfahrens bemängelt, dass beim Import eines Fahrzeuges aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der (inländische) gemeine Wert als Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe herangezogen wird, während bei einem im Inland angeschafften Fahrzeug der tatsächliche Kaufpreis als Bemessungsgrundlage dient. Dies sei ein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität der Normverbrauchsabgabe. Die nunmehrige Gesetzesergänzung gewährleistet, dass zweifelsfrei bei der Anschaffung eines Fahrzeuges von einem befugten Fahrzeughändler im übrigen Gemeinschaftsgebiet ebenso wie bei einer Anschaffung im Inland der tatsächliche Kaufpreis Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe ist.

Zu Artikel XIII (Änderung des Werbeabgabegesetzes 2000)

Auf Grund von Abgrenzungsproblemen und aus Vereinfachungsgründen erscheint eine Beseitigung der Ausnahmen von bestimmten Leistungen bzw von bestimmten Werbeleistungen, wie sie im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 geregelt sind, zweckmäßig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine Anhebung der Bagatellgrenze von 1.000 Euro auf 2.000 Euro werbeabgabepflichtige Leistungen pro Jahr sinnvoll. Damit werden sowohl „kleine“ Körperschaften, die bisher unter die Regelung von § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 fielen, als auch alle anderen Werbeleister, die geringe werbeabgabepflichtige Leistungen erbringen, von der Entrichtung der Werbeabgabe entbunden.

Zu Artikel XIV und XV (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993 und des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Zu Z1 (§ 2):

Kommunalsteuerpflichtig sind grundsätzlich nur jene Löhne, die das Unternehmen an Dienstnehmer zahlt, die im Dienstverhältnis zu diesem Unternehmen stehen. Stellt ein Unternehmen einem anderen gegen Entgelt Dienstnehmer zur Arbeitsleistung zur Verfügung, bleibt es weiterhin Arbeitgeber dieser Dienstnehmer, wenn es aus diesem Entgelt die Löhne für diese Dienstnehmer auszahlt und die Lohnverrechnung durchführt.

Arbeitskräfte, die einem Unternehmen zur Dienstleistung überlassen werden (zB iSd Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes-AÜG, BGBl. Nr. 196/1988), stehen in einem Dienstverhältnis zum Arbeitskräfteüberlasser, sohin nicht zu jenem, der diese Arbeitskräfte in seinem Unternehmen zur Arbeitsleistung einsetzt (Beschäftiger). Kommunalsteuerpflichtig ist damit nach der bisherigen Regelung der Arbeitskräfteüberlasser und Anspruch auf Kommunalsteuer hat jene Gemeinde, in der die Betriebsstätte des Arbeitskräfteüberlassers gelegen ist, von der aus die Arbeitskräfte vermittelt werden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen die überlassenen Arbeitskräfte für Zwecke der Kommunalsteuer als Dienstnehmer des Beschäftigers gelten. Damit wäre die Kommunalsteuer an die Gemeinde des Beschäftigers abzuführen. Auch die Gestellung aus dem Ausland würde von dieser Regelung erfasst sein. Hat der Beschäftiger kein Unternehmen oder wird der überlassene Dienstnehmer nicht im Unternehmen des Beschäftigers eingesetzt, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben: Die Kommunalsteuer ist an die Gemeinde des Überlassers abzuführen.

Im § 15 Abs 3 des Poststrukturgesetzes-PTSG, Art. 96 Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, ist vorgesehen, dass für das Kommunalsteuergesetz Personen, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden, als Dienstnehmer der Aktiengesellschaft gelten. Eine gleichartige Regelung ist im § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, BGBl. I Nr. 68/1999, enthalten.

Diese Regelung soll aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung als generelle Regelung in das Kommunalsteuergesetz übernommen werden. Dies bedeutet, dass insbesondere alle Ausgliederungen der Gebietskörperschaften betroffen sein können. Weiters würden auch die von der Postsparkasse an den Bund für überlassene Bundesbeamte und Vertragsbedienstete überwiesenen Personalkosten bei der Postsparkasse von der Kommunalsteuer erfasst.

Zu Z2, 4 und 5 (§ 5 Abs. 1, § 6, § 11 Abs. 1):

Im Fall der Überlassung durch ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen soll Bemessungsgrundlage das Gestellungsentgelt sein, und zwar in Höhe von 90%; damit wird auf die im Entgelt enthaltene

Gewinntangente Bedacht genommen. Im Fall der Ausgliederung soll Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der Ersatz der Aktivbezüge sein.

Die Steuerschuld soll mit Ablauf des Kalendermonates entstehen, in dem Gestellungsentgelte gezahlt bzw. Aktivbezüge vom ausgegliederten Unternehmen der Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt worden sind.

Zu Z3 (§ 5 Abs. 2 lit f) und Artikel XV (§ 41 Abs. 4 lit f FLAG)

Mit der Befreiungsbestimmung soll erreicht werden, dass für jene Personen, die als in der Erwachsenenbildung Tätige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, die Kommunalsteuer und der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds nicht zu entrichten sind. Die Bestimmungen sind § 49 Abs 7 Z 2 ASVG angebildet.

Zu Artikel XVI (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995)

Zu Z1 (§ 3):

Die Mineralölsteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze vorgenommen.

Zu Z2 (§ 4 Abs. 1 Z2):

Werden Kraftstoffe in der Donau- und Bodenseeschifffahrt als Schiffsbetriebsstoffe eingesetzt, soll auch in diesem Fall die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung möglich sein. Befreit ist insbesondere auch die Verwendung von Kraftstoffen aus biogenen Stoffen.

Zu Z3 (§ 4 Abs. 1 Z8):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass diese Begünstigung nur bestimmte Herstellungsbetriebe in Anspruch nehmen können.

Zu Z4 (§ 4 Abs. 1 Z12):

Die bisher nur auf Mineralöle nach § 2 Abs. 8 Z 1 bis 4 anwendbare Begünstigung soll auf sonstige Mineralöle, auf die die Kraft- und Heizstoffbestimmungen anwendbar sind, ausgedehnt werden. Neben der thermischen sollen weitere, nichtenergetische Verwertungen begünstigt werden.

Zu Z5 und 6 (§ 5 Abs. 4 und 7):

Das Verfahren zur Gewährung einer Mineralölsteuervergütung für diplomatische und konsularische Vertretungen sowie ihr Personal soll neu geregelt werden. Vergütungsberechtigt soll in Zukunft die begünstigte Vertretung bzw. internationale Einrichtung sein, was eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens erwarten lässt.

Zu Z7 (§ 6 Abs. 1) und Z9 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1):

Die Vergütungssätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf € umgestellt werden, wobei auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden soll und wie bisher die Höhe der Vergütungssätze nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Differenz der Steuersätze für Gasöl und gekennzeichnetes Gasöl entspricht.

Zu Z8 (§ 6 Abs. 5 und 6):

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/1999 sind Kraftstoffe begünstigt, die ausschließlich biogene Stoffe enthalten. Gewisse Additivierungen haben sich jedoch als erforderlich erwiesen, beispielsweise zur Ermöglichung eines Winterbetriebs. Solche Additivierungen sollen vorgenommen werden können, ohne dass dies eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ausschließt.

Wird ein Gemisch aus steuerfreien biogenen Stoffen, bereits versteuerten Mineralölen und Kraftstoffen, die entweder bereits versteuert sind oder für die durch die Beimischung die Steuerschuld entsteht, durch den Verbraucher oder bei der Abgabe an diesen hergestellt und handelt es sich bei dem Gemisch nicht um ein Mineralöl, soll für einen derartigen Kraftstoff keine weitere Mineralölsteuer zu entrichten sein.

Zu Z10 und 11 (§ 8):

Insbesondere um Fälle zu erfassen, in denen der Betrieb solcher Anlagen mit gekennzeichnetem Gasöl nicht zulässig ist, soll die Begünstigung auf stationäre Stromerzeugungsanlagen ausgedehnt werden. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass die Anlage stationär und mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet ist. Die Überschrift wäre anzupassen.

Zu Z12 bis Z14 (§ 9 Abs. 2, 6 bis 8 und § 10 Abs. 3):

Die Umsetzung der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin, ABl. EG Nr. L 291/46 vom 6.12.1995, erfolgte im Wesentlichen bereits im Rahmen des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1996. Die Auswahl des betreffenden EG-weit zu verwendenden Kennzeichnungsstoffes („Euromarker“) verzögerte sich, die Entscheidung darüber wird

auf EG-Ebene voraussichtlich Ende des Jahres 2000 gefällt werden. Die österreichischen Bestimmungen über gekennzeichnetes Gasöl sollen nunmehr noch ergänzt werden. Sobald der „Euromarker“ festgelegt ist, wäre der betreffende EG-Rechtsakt durch Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Kennzeichnung von zum Verheizen bestimmtem Gasöl umzusetzen.

Die derzeitige weite Interpretation der Praxis soll in den Gesetzestext einfließen, neben den im §8 angeführten Anlagen sollen auch andere stationäre Anlagen begünstigt werden, die ausschließlich elektrische Energie oder ausschließlich elektrische Energie und Wärme erzeugen, ohne die für Anlagen nach § 8 erforderlichen Messeinrichtungen aufzuweisen. Die Vorschriften über die Anzeige der Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl wären dementsprechend anzupassen.

Das bisher ausdrücklich nur auf nach österreichischen Vorschriften gekennzeichnetes Gasöl anwendbare Verwendungsverbot nach Abs.8 soll auf sämtliche für Zwecke einer Steuerbegünstigung gekennzeichnete Mineralöle ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung hat sich insbesondere im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot als erforderlich erwiesen. Durch sie ist beispielsweise klargestellt, dass in jenen Fällen, in denen im Zuge von Grenzkontrollen festgestellt wird, dass der Tankinhalt des kontrollierten Fahrzeuges eine ausländische steuerliche Kennzeichnung aufweist, der gesamte Tankinhalt für die allfällige Nachversteuerung und Bemessung des Verkürzungsbetrages ausschlaggebend ist. Ausgedehnt werden sollen weiters die Erleichterungen für Fälle, in denen steuerbegünstigtes gekennzeichnetes Mineralöl mit zum Regelsatz versteuertem versehentlich vermischt wurde.

Zu Z15 (§ 11 Abs. 3):

Die Beträge für Geldstrafen sollen auf €umgestellt und betragsmäßig dem Finanzstrafgesetz angeglichen werden.

Zu Z16 (§ 17 Abs. 3):

Bezieht der Inhaber eines bereits erloschenen Freischeins weiter unversteuerte Mineralöle, soll eine Erhebung der Mineralölsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Z17 (§ 23 Abs. 3):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Z18 (§ 24 Abs. 4):

Durch diese Änderung sollen zwei Redaktionsversehen berichtigt und die Nachversteuerungssätze mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Weiters sollen die Anwendungsfälle einer pauschalen Nachversteuerung nach dieser Bestimmung einerseits auf sämtliche Anlagen erweitert werden, die ausschließlich elektrische Energie und Wärme erzeugen, andererseits diese Art der pauschalen Nachversteuerung auf Anlagen beschränkt werden, in denen die Stromzeugung einen gewissen Mindestanteil aufweist.

Zu Z19 (§ 27 Abs. 3) und Z 20 (§ 29 Abs. 4):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgender Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Steuerlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Die Höhe der Sicherheit für bestimmte Mineralöllager, die Mineralöl überwiegend steuerfrei abgeben (zB ein Flughafenmineralöllager, aus dem überwiegend gewerblich eingesetzte Luftfahrzeuge betankt werden) steht ausser Verhältnis zu der von ihnen monatlich entrichteten Mineralölsteuer. Auch für derartige Fälle soll eine Möglichkeit zur Herabsetzung der Höhe der Sicherheit geschaffen werden. Voraussetzung für diese Herabsetzungen ist jeweils, dass weder das Verhalten des Steuerlagerinhabers noch sonstige Umstände Anlass zu Bedenken geben. Weiters soll ein Redaktions versehen berichtigt werden.

Zu Z21 (§ 31 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 5):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 5 und 6) und Z 23 (§ 35 Abs. 3):

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. 9. 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. 8. 1993 besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Artikel 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 35 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Z 24 (§ 36):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Z 25 bis Z 27 (§ 38 Abs. 1, 5 und 6):

Wird Mineralöl im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Mineralöl in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Mineralöllieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Zukunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Mineralöl oder von Mineralöl unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Mineralölsteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Z 28 (§ 41 Abs. 5)

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Mineralöl zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Z29 (§ 46 Abs. 2):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Mineralölsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Werden Mineralöle, für die bereits die Mineralölsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn sie entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen werden und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn die Mineralöle in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wurden. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Z30 bis 33 (§ 47 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und 3, § 49 Abs. 5):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden. Der bisherige § 49 Abs. 5 entfällt als obsolet, da zwischenzeitlich eine steuerbegünstigte Verwendung in diesen Fällen einen Freischein voraussetzt.

Zu Z34 (§ 50):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z35 (§ 52 Abs. 2 Z 4 lit. c.):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Z36 (§ 5 Abs. 5 § 52 Abs. 1 und 3) und Z37 (§ 62):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden.

Zu Artikel XVII (Änderung des Biersteuergesetzes 1995)**Zu Z1 (§ 6 Abs. 4):**

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 6 Abs. 2 weiter unversteuertes Bier, soll eine Erhebung der Biersteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Z2 (§ 9 Abs. 1 Z1):

Durch diese Änderung sollen in der Praxis aufgetretene Zweifelfragen hinsichtlich der biersteuerlichen Behandlung von Dosenbier klargestellt werden.

Zu Z3 (§ 10 Abs. 2):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Z4 bis 6 (§ 12 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2 und 4):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolglicher Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet. Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Bierlager die Möglichkeit geschaffen werden,

die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtet werden.

Zu Z7 (§ 16 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z8 (§ 19 Abs. 5):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z8 (§ 19 Abs. 5 und 6) und Z9 (§ 20 Abs. 3):

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. 9. 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. 8. 1993 besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Artikel 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 20 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Z10 (§ 21):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Z11 bis 13 (§ 23 Abs. 1, 5 und 6):

Wird Bier im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Bier in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Bierlieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Hinkunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Bier oder von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Biersteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Z14 (§ 26 Abs. 5)

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Bier zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die

Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Z15 (§ 31 Abs. 2):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Biersteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird Bier, für das bereits die Biersteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn es entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn das Bier in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Z16 bis 19 (§ 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 4):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z20 (§ 36):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z21 (§ 38 Abs. 3 Z 4 lit. c):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Z22 (§ 5 Abs. 3 § 35 Abs. 1) und Z23 (§ 44):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden.

Zu Artikel XVIII (Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995)

Zu Z1 (§ 3 Abs. 1) und Z20 (§ 41 Abs. 2):

Die Schaumweinsteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze vorgenommen. Weiters soll dem deutschen Beispiel gefolgt und im Zuge von Beratungen auf EG-Ebene aufgetretenen Bedenken hinsichtlich der EG-Konformität der bisherigen Steuerbegünstigung für Schaumweine der KN-Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 Rechnung getragen werden.

Zu Z2 (§ 4 Abs. 1):

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach §4 Abs. 1 Z 3 weiter unversteuerten Schaumwein, soll eine Erhebung der Schaumweinsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Z3 (§ 7 Abs. 2):

Steuerlagerinhaber und berechtigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Z4 (§ 9 Abs. 4):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgender Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet, Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Erzeugungsstätten und Schaumweinlager die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Z5 (§ 13 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z6 (§ 16 Abs. 5):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z6 (§ 16 Abs. 5 und 6) und Z7 (§ 17 Abs. 3):

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. 9 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. 8 1993 besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Artikel 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 17 Abs. 1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Z8 (§ 18):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Z9 bis Z11 (§ 20 Abs. 1, 5 und 6):

Wird Schaumwein im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieser Schaumwein in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Schaumweinelieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Hinkunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreiem Schaumwein oder von Schaumwein unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Schaumweinsteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch

genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Z12 (§ 23 Abs. 5)

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Schaumwein zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Z13 (§ 28 Abs. 2):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Schaumweinsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird Schaumwein, für den bereits die Schaumweinsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn er entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn der Schaumwein in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchssteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Z14 bis 17 (§ 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 4):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z18 (§ 33):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z19 (§ 35 Abs. 2 Z 5 lit. c):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Z21 (§ 5 Abs. 3 § 44 Abs. 4) und Z22 (§ 46):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden.

Zu Artikel XIX (Änderung des Alkohol – Steuer- und Monopolgesetzes 1995)

Zu Z1 und 2:

Diese Änderungen werden im Hinblick auf das vollständige Auslaufen des Alkoholmonopols zum 31. Dezember 2000 erforderlich.

Zu Z3

Werden Vordrucke oder Muster für Anmeldungen amtlich vorgesehen, so sollen diese Verwendung finden.

Zu Z4 (§§ 11 bis 16):

§§ 11 bis 16 wurden neu formuliert. Die geltenden Vorschriften für Verwendungsbetriebe sehen das Erteilen von Bescheiden als Betriebsbewilligung sowie als Freischein für jeden Verwendungszweck des unversteuert bezogenen Alkohols vor. Der Entwurf sieht nur mehr einen Bescheid (Freischein) für den Verwendungsbetrieb vor. Damit werden eine Anpassung an das Mineralölsteuergesetz 1995 und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Gleichzeitig fällt die vorgeschriebene Bestandsaufnahme für den Fall einer Betriebseinstellung. Auf die Bestimmungen von § 83 und § 87 Abs.1 Z 8 und 9 kann zurückgegriffen werden.

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 11 Abs.1 weiter unversteuerten Alkohol, soll eine Erhebung der Alkoholsteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Z5 (§ 17 Abs. 5 Z 2 lit. g):

Die Vergällung von Alkohol, der für den Einsatz in der Arzneimittelherstellung bestimmt ist, kann zu unerwünschten pharmakologischen Reaktionen führen. Die im Widerspruch zu Arzneimittelrecht stehende Bestimmung war daher aufzuheben. Sollten derartige Produkte nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit geeignet sein, als Alkohol genossen zu werden, wäre von der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 Z 1 Gebrauch zu machen.

Zu Z6 und 7 (§ 33 Abs. 2):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgreicher Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet. Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Z8 (§ 39 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z9 (§ 42 Abs. 5):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z9 (§ 42 Abs. 5 und 6) und Z 10 (§ 43 Abs. 3):

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L276/1 vom 19. 9. 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. 8. 1993 besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Artikel 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 43 Abs.1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt, sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Z11 (§ 44):

Die Betragsgrenze für den Verzicht auf die Sicherheitsleistung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Z12 bis Z 14 (§ 46 Abs. 1, 5 und 6):

Wird ein Erzeugnis im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen dieses Erzeugnis in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben wird, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Erzeugnisse an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Zukunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Erzeugnissen oder von Erzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Alkoholsteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Z15 (§ 49 Abs. 5)

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat ausserhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Z16 bis Z 18 (§ 54 Abs. 3 und 5):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Alkoholsteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Wird ein Erzeugnis, für das bereits die Alkoholsteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn es entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn das Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert wird. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr ausserhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchsteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Nach den geltenden Bestimmungen haben Inhaber von Steuerlagern bestimmte Erstattungs- oder Vergütungsbeträge bei der Selbstberechnung in ihrer monatlichen Steueranmeldung abzuziehen. Dieser Abzug soll nunmehr als Wahlmöglichkeit offenstehen und auch berechtigten Empfängern ermöglicht werden. Sollte bei einem Abzug ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird.

Zu Z19 (§ 56) und Z23 (§ 84):

Grundsätzlich ist eine Reinigung von unter Abfindung hergestelltem Alkohol im Rahmen einer Abfindungsanmeldung gemeinsam mit dem Gewinnen des Alkohols vorzunehmen. Durch die Regelung des § 56 letzter Satz wird klargestellt, dass auf einfachen Brenngeräten mit einer aufrechten Zulassung durch das Zollamt verunreinigter Alkohol gereinigt werden kann. Hinsichtlich einer anderen Verwendung als zum Herstellen von Alkohol werden sie gemäß § 84 Geräten, die amtlich gesichert sind, gleichgestellt.

Zu Z20 bis Z22 (§§ 80 bis 83):

Die bisherigen Regelungen waren durch die Verwendung von Pauschalsätzen missverständlich und haben nicht das gewünschte Ziel, bestimmte Fehlmengen steuerfrei zu belassen, erreicht. Die neue Regelung schließt nicht aus, dass künftig bei der Beurteilung von Fehlmengen Erfahrungswerte über Fehlmengen in Einzelfällen oder allgemein berücksichtigt werden. Verwendungsbetriebe und berechnigte Empfänger sind grundsätzlich nicht verpflichtet, für Zwecke der Alkoholsteuer Bestandsaufnahmen zu machen. Allerdings soll in Fällen, in welchen das Zollamt solche anordnet, auch die Fehlmengenregelung für das Alkohollager angewandt werden. Weiters werden Verschlussbrennereien von der Verpflichtung Bestandsaufnahmen vorzunehmen ausgenommen.

Zu Z24 bis 27 (§ 86 Abs. 2, § 87 Abs. 1 und 3, § 88 Abs. 2):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z28 (§ 91):

Durch den Wegfall des Alkoholmonopols greifen die auf Monopolgegenstände ausgelegten Tatbestände des Finanzstrafgesetzes nicht mehr. Eine eigene strafrechtliche Bestimmung für ein verbotswidriges Gewinnen oder Reinigen von Alkohol ist daher erforderlich.

Zu Z29 (§ 5 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und 2) und Z31 (§ 115 Abs. 2):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden.

Zu Z30 (§ 108):

Die neuen Bestimmungen der §§ 11 bis 16 sollen sinngemäß auf bestehende Freischein Anwendung finden. Bestehende Bewilligungen für Verwendungsbetriebe werden gegenstandslos.

Zu Artikel XX (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995)**Zu Z1 und Z2 (§ 4 Abs. 1 Z1 lit. c und Z2) und Z3 (§ 5 Abs. 3):**

Die Tabaksteuersätze sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden Rundungen der Steuersätze bzw. Mindeststeuersätze vorgenommen. Die Verwendung des Begriffs „Sortenbezeichnung“ dient der Klarstellung. Für gleiche Tabakwarensorten, die unter einer Marke verkauft werden, dürfen unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt werden, sofern unterscheidende Zusatzbezeichnungen bestehen oder bei Zigaretten, Zigarren oder Zigarillos unterschiedliche Packungsinhalte in den Verkehr gelangen.

Zu Z4 (§ 8 Abs. 4):

Bezieht der Inhaber einer bereits erloschenen Bewilligung nach § 8 Abs. 1 weiter unversteuerte Tabakwaren, soll eine Erhebung der Tabaksteuer auch bei ihm ermöglicht werden.

Zu Z5 (§ 12 Abs. 2):

Steuerlagerinhaber und berechnigte Empfänger haben die Möglichkeit, bestimmte Erstattungen und Vergütungen in ihrer monatlichen Steueranmeldung durch Abzug geltend zu machen. Sollte dabei ein Fehler auftreten, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch den Steuerschuldner bzw. Begünstigten berichtigt oder beseitigt wird. Klargestellt werden soll, dass, sollten für die Anmeldungen amtliche Vordrucke oder Muster vorgesehen werden, diese zu verwenden sind.

Zu Z6 bis 8 (§ 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 und 4):

Grundsätzlich ist die Höhe der Sicherheit unter Berücksichtigung sämtlicher, während eines Kalendermonats erfolgreicher Wegbringungen aus dem und Entnahmen im Steuerlager zu bemessen. Bei Betrieben, bei denen diese Wegbringungen und Entnahmen in einzelnen Monaten besonders hoch sind, kann dies dazu führen, dass die Sicherheit in der Mehrzahl der übrigen Monate des Kalenderjahres überschießend ist. Denn vielfach wird mittels Bankgarantie oder Wertpapierdepot Sicherheit geleistet. Änderungen in der Höhe der Sicherheit sind aufwändig und werden daher vielfach nicht vorgenommen. Für derartige Fälle soll nun für Herstellungsbetriebe und Tabakwarenlager die Möglichkeit geschaffen

werden, die Sicherheit nach Durchschnittswerten zu bemessen. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte ist von der Betrachtung eines Kalenderjahres auszugehen und der so ermittelte Wert durch zwölf zu dividieren. Weiters soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Z7 (§ 16 Abs. 2 und 3) und Z12 (§ 22):

Die Betragsgrenzen für den Mindestumsatz von Tabakwarenlagern und den Verzicht auf die Sicherheitsleistung sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €umgestellt und auf einen runden Betrag angehoben werden.

Zu Z9 (§ 18 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z10 (§ 20 Abs. 5):

Durch diese Regelung soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z10 (§ 20 Abs. 5 und 6) und Z11 (§ 21 Abs. 3):

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EG Nr. L 276/1 vom 19. 9 1992 idF der Verordnung (EWG) Nr. 2225/93 vom 27. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 198/5 vom 7. 8 1993 besteht die Möglichkeit, in Fällen, in denen das Begleitdokument im Wege der elektronischen oder automatisierten Datenverarbeitung erstellt wird, dem versendenden Steuerlagerinhaber zu gestatten, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sofern es mit dem Abdruck des im dortigen Anhang II dargestellten Sonderstempels versehen ist. Diese Bewilligung wird gemäß Artikel 2a Abs. 1 der genannten Verordnung unter der Voraussetzung erteilt, dass der versendende Steuerlagerinhaber sich zuvor schriftlich gegenüber den Behörden verpflichtet, für alle Risiken der innergemeinschaftlichen Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren bei denjenigen Sendungen einzutreten, die unter Verwendung eines Begleitdokuments durchgeführt werden, das den Abdruck seines Sonderstempels trägt. Die betreffenden Begleitdokumente haben nach Abs. 2 der genannten Bestimmung in dem Teil des Feldes 24, das für die Unterschrift des Versenders vorgesehen ist, den nachstehenden Vermerk zu tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung“. Der Stempelabdruck des Sonderstempels ist in die rechte obere Ecke des Feldes A im begleitenden Verwaltungsdokument oder, an gut sichtbarer Stelle, des entsprechenden Feldes im Handelsdokument zu setzen. Es kann auch zugelassen werden, dass der versendende Lagerinhaber einen vorgedruckten Sonderstempelabdruck verwendet.

Im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren hat der Empfänger gemäß § 21 Abs.1 zur Erledigung dieses Verfahrens die dritte und vierte Ausfertigung des Begleitdokuments mit seiner Empfangsbestätigung dem für die amtliche Aufsicht zuständigen Zollamt vorzulegen. Dies dient vor allem Kontrollzwecken. Sind diese anderweitig gewahrt sollen in Fällen, in denen die Vorlage dem betreffenden Steuerlager oder berechtigten Empfänger und der Verwaltung großen Aufwand verursacht, Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Z13 bis Z15 (§ 24 Abs. 1, 5 und 6):

Werden Tabakwaren im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht grundsätzlich die Steuerschuld. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde für Fälle, in denen diese Tabakwaren in der Folge an Personen im Steuergebiet abgegeben werden, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, eine Ausnahme von der Steuerschuldentstehung vorgesehen, um zu vermeiden, dass die Steuer zunächst erhoben wird, um dann in der Folge vergütet zu werden. Diese Vereinfachung wird von der Praxis zu großzügig gehandhabt, dem Nachweis der Weitergabe der betreffenden Tabakwarenlieferung an einen diesbezüglich Bezugsberechtigten und seiner Kontrolle zu wenig Bedeutung beigemessen. Zu befürchten ist, dass durch die Regelung in ihrer gegenwärtigen Form Anreize zur Nichteinhaltung von Verbrauchsteuerverfahren gegeben werden. Daher soll die Ausnahme eingeschränkt werden. In Hinkunft soll auch im Fall der Weitergabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Tabakwaren oder von Tabakwaren unter Steueraussetzung berechtigt sind, die Steuerschuld entstehen, das Zollamt aber von einer Erhebung der Verbrauchsteuer Abstand nehmen können, wenn diese Weitergabe nachgewiesen wird. Wurde die Tabaksteuer bereits entrichtet, soll eine allfällige Vergütung nur von der Person in Anspruch genommen werden können, die die Waren bezogen hat, und zwar im Rahmen der allgemein für diese geltenden Vergütungsregelungen.

Während die Fiktion nach Abs. 3 auch für Ausfuhrfälle gilt, besteht in derartigen Fällen derzeit keine Erstattungsmöglichkeit, wenn nachträglich der tatsächliche Sachverhalt doch ermittelt werden kann. Daher soll die bestehende Erstattungsmöglichkeit auch auf solche Fälle ausgedehnt werden.

Zu Z16 (§ 27 Abs. 5)

Gemäss § 27 Abs. 6 TabStG 1995 ist es für Personen oder Personenvereinigungen, die Tabakwaren an Letztverbraucher abgeben, unzulässig Tabakwaren aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken zu beziehen bzw. sie zu solchen Zwecken in Gewahrsame zu halten. Da dennoch Anwendungsfälle denkbar sind, sollen die gegenständlichen Regelungen jenen der anderen Verbrauchsteuergesetze angepasst werden. Fälle, in denen ein Steuerschuldner, der Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaat außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens bezieht, nicht über einen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet verfügt, sollen nach wie vor in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes Innsbruck fallen, wenn das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten wird. Ist dies jedoch nicht der Fall, soll jenes Zollamt zuständig sein, das als erstes mit dem Fall befasst wird. Dadurch soll beispielsweise in jenen Fällen, in denen anlässlich einer Straßenkontrolle die Nichteinhaltung des Verfahrens festgestellt wird, eine zeitnähere und weniger verwaltungsaufwändige Steuererhebung ermöglicht werden.

Zu Z17 (§ 31 Abs. 2):

Die geltende Rechtslage schließt in Fällen, in denen die Verfahrensbestimmungen missachtet werden, dies aber erst in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat festgestellt wird, eine Erstattung oder Vergütung der in Österreich entrichteten Tabaksteuer nicht eindeutig aus. Zur Hintanhaltung von Missbrauchsfällen soll nunmehr eine steuerliche Entlastung nur gewährt werden, wenn die Verbringung dem Zollamt vorher angezeigt wurde und das Verfahren eingehalten wird. Werden Tabakwaren, für die bereits die Tabaksteuer entrichtet wurde, in ein Drittland ausgeführt, ist eine steuerliche Entlastung derzeit nur möglich, wenn sie entweder in ein Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen werden und die Ausfuhr im Steueraussetzungsverfahren erfolgt oder diese Ausfuhr unmittelbar erfolgt. In jenen Fällen, in denen die Ausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine steuerliche Entlastung derzeit nur gewährt werden, wenn die Tabakwaren in diesem Mitgliedstaat steuerlich erfasst, in der Regel versteuert werden. Manche Mitgliedstaaten sehen jedoch anders als Österreich im Falle der Ausfuhr außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens keine steuerliche Entlastung vor. Das EG-Verbrauchsteuerrecht sieht für derartige Ausfuhrfälle derzeit keine Regelungen vor. Aufgrund der geographischen Situation Österreichs, dessen Binnenlage keinen unmittelbaren Zugang zu einem Seehafen eröffnet, kann die gegenwärtige Rechtslage zu Benachteiligungen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt führen. Daher soll für Fälle, in denen Exportunternehmen die Überführung in ein Steueraussetzungsverfahren nicht zumutbar und eine unmittelbare Ausfuhr nicht tunlich ist, eine steuerliche Entlastungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Zulassung der Gewährung einer Erstattung oder Vergütung soll vor dem Versand der Waren zu erfolgen haben. Für die Erstattung oder Vergütung sollen die gleichen Voraussetzungen gelten wie im Falle einer unmittelbaren Ausfuhr.

Zu Z18 bis 21 (§ 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 3, § 34 Abs. 4):

Durch diese Regelungen soll die Rechtsgrundlage für das Verbrauchsteuerfrühwarnsystem und sonstige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Betrugshandlungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

Zu Z22 (§ 35):

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Z23 (§ 37 Abs. 2 Z 5 lit. c):

Diese Änderung dient der Angleichung an die zollrechtliche Terminologie.

Zu Z24 (§ 42 Abs. 2):

Auf Anregung des Rechnungshofes soll die funktionelle Zuständigkeit der Zollämter, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptzollämtern und Zollämtern neu geregelt werden. Von derartigen Änderungen soll der Tabaksteuerbereich insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl der Steuerschuldner und ihre hohen Steuerleistungen weitgehend ausgenommen bleiben.

Zu Z25 (§ 44d Abs. 3):

Zigaretten werden vielfach über Automaten vertrieben. Da zu erwarten ist, dass deren Umstellung auf den Betrieb mit € zum 1. Jänner 2002 nicht abgeschlossen sein wird, sollen Übergangsregelungen geschaffen werden.

Zu Artikel XXI (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)**Zu Z1 bis 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3, § 8 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Z 4):**

Durch die Änderung des Verweises in § 6 Abs. 2 Z 3 soll einer Novelle der Gewerbeordnung 1994 Rechnung getragen werden. Die Betragsgrenzen für die Weiterverrechnung von Zustellkosten und

Geldstrafen als Ausschließungsgründe sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 auf €Sätze umgestellt werden, wobei zur Verwaltungsvereinfachung Rundungen vorgenommen werden sollen.

Zu Z4 (§ 40 Abs. 3):

Durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) G 239/96 vom 10. Juni 1999 wurde § 40 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 186/1998, mit Ablauf des 30. Juni 2000 aufgehoben. Die Kundmachung über die Aufhebung erfolgte im BGBl. I Nr. 143/1999. Die aufgehobene Bestimmung gestattete, von einem fakultativen Bedienungs- bzw. Automatenzuschlag abgesehen, einen Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten nur zu Preisen, die um zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen lagen. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in der dieser Fixpreisregelung immanenten Preisobergrenze einen verfassungswidrigen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit.

In der Neuregelung des § 40 Abs. 3 TabMG 1996 soll durch den Verzicht auf eine Preisobergrenze dem Erkenntnis des VfGH Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll durch die Festlegung eines Mindestzuschlags von 10% verhindert werden, dass Gastgewerbetreibende durch Verzicht auf einen Preiszuschlag Tabaktrafiken Konkurrenz machen und der den Tabaktrafikanten vom Gesetzgeber eingeräumte Gebietsschutz ausgehöhlt wird. Der vorgesehene Mindestzuschlag von 10% entspricht annähernd der Handelsspanne der Tabakverkaufsstellen (§ 23 Abs. 4 TabMG 1996).

Zu Artikel XXII (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z1 (§ 3):

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind Nebenansprüche im Sinn des § 3 Abs. 2 BAO. Dies ist bedeutsam etwa für § 7 Abs. 2 BAO, wonach sich persönliche Haftungen auf Nebenansprüche erstrecken, und für § 227 Abs. 4 lit g BAO (keine zwingende Mahnung für Nebenansprüche).

Zu Z2 und 5 (§§ 48a, 117 und 118):

Die letzte Personenstandsaufnahme erfolgte zum Stichtag 10. Oktober 1987. Dem Art XXIV Z 16 SteuerreformG 1993 zufolge sind keine Personenstands- und Betriebsaufnahmen mehr durchzuführen. Das Auskunftsrecht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften im § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO besteht zwar noch, ist aber praktisch bedeutungslos geworden (weil die Haushaltslisten die Verhältnisse des Stichtages 10. Oktober 1987 wiedergeben). Zur Beseitigung der sich aus § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO für die Gemeinden ergebenden Pflicht zur unbefristeten Aufbewahrung dieser Unterlagen wird die Auskunftspflicht der Gemeinden aufgehoben.

An der abgabenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 48a Abs. 3 lit c BAO) jener Personen, die bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme mitgewirkt haben, ändert sich durch den Wegfall des Klammerausdruckes nichts.

Zu Z3 (§ 57):

Die Neufassung des § 57 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass durch den Wegfall des Jahresausgleiches und der Lohnsteuerkarten einige Aussagen des § 57 BAO gegenstandslos geworden sind.

Zu Z4 (§ 71):

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die Erlassung von Delegierungsbescheiden (somit von bescheidmäßigen Übertragungen der örtlichen Zuständigkeit von Abgabenbehörden erster Instanz) ausschließlich der gemeinsamen Oberbehörde (FLD bzw. BMF). Dies bedingt, wenn von der Partei eine Zuständigkeitsübertragung angeregt wird, Berichte der betroffenen Unterbehörden (beider Finanzämter bzw. Zollämter, gegebenenfalls beider Finanzlandesdirektionen).

In der Verwaltungspraxis erfolgen Delegierungen nahezu ausschließlich einvernehmlich (in der Regel auf Anregung der Partei, nach zustimmenden Berichten der erwähnten Abgabenbehörden).

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll eine Befassung der Oberbehörde unterbleiben, wenn alle Betroffenen mit der Zuständigkeitsübertragung einverstanden sind. Daher soll das bisher zuständige Finanzamt (bzw. Zollamt) einen Delegierungsbescheid erlassen können (Ermessen), wenn alle Betroffenen zustimmen.

Zu 6 (§ 131):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie (vgl Art 126b Abs. 5 B-VG) entfällt für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland das Erfordernis einer vorherigen bescheidmäßigen Bewilligung durch das Finanzamt. Es können daher nunmehr auch Bücher und Aufzeichnungen für im Inland gelegene Betriebsstätten im Ausland geführt werden.

Weiters genügt in Zukunft, dass die Grundaufzeichnungen im Inland aufbewahrt werden; sie dürfen daher nunmehr auch im Ausland geführt werden. Die Ausnahme von der Verpflichtung, Grundaufzeichnungen (also Aufzeichnungen mit Journalfunktion) im Inland aufzubewahren, wird auf ausländischen Grundbesitz erweitert.

Weiters entfällt die Bezugnahme auf § 129 BAO und auf § 130 BAO, weil § 129 BAO (Aufzeichnung des Warenausganges) durch BGBl. Nr. 660/1989 außer Kraft getreten ist und weil § 130 BAO keine normative Bedeutung mehr hat.

Zu Z 7 (§ 133):

Die Sozialversicherungsnummer wird außerhalb des Sozialversicherungsbereichs zur Erleichterung des ADV-Einsatzes und somit im Interesse der Verwaltungsökonomie mehrfach verwendet (vgl. z.B. §§ 3 Abs. 2, 40, 43, 44, 76, 84, 128 und 129 EStG 1988, § 46a FLAG, § 365a GewO 1994, § 45 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992, § 34a Abs. 1 Z 2 Unterhaltsvorschußgesetz 1985, § 40 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, § 460 Z 11 ZPO). Die Möglichkeit, in allen Vordrucken für Abgabenerklärungen die Angabe der Versicherungsnummer verlangen zu dürfen, erscheint aus verwaltungsökonomischen Überlegungen zweckmäßig.

Zu Z 8 (§ 205):

Zweck der Anspruchszinsen ist nach dem Vorbild des § 233a der (deutschen) Abgabenordnung 1977, die (möglichen) Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile auszugleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabefestsetzungen ergeben. Die Beschränkung auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erfolgt insbesondere deshalb, weil bei diesen Abgaben die Verzögerung von Abgabenvorschreibungen durch möglichst späte Einreichung von Abgabenerklärungen (zwecks Erzielung von Zinsvorteilen für den Abgabepflichtigen) budgetär am meisten ins Gewicht fällt.

Mit der Einführung einer Verzinsung von Nachforderungen ("Nachforderungszinsen") und Gutschriften ("Gutschriftszinsen") wird einer seit Jahren geäußerten Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen.

Die Verzinsung von Nachforderungen soll Anträge auf Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen unattraktiver machen. Anspruchszinsen sollen weiters der Tendenz entgegenwirken, zu Nachforderungen führende Abgabenerklärungen möglichst spät und zu Gutschriften führende Erklärungen möglichst früh einzureichen.

Ansprüche auf Anspruchszinsen entstehen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Abgabepflichtigen oder der Abgabenbehörde an einer erst nach dem 1. Juli des Folgejahres (bzw. für Abgaben des Jahres 2000 nach dem 1. Oktober 2001) erfolgenden Abgabefestsetzung (bzw. einer solchen in zutreffender Höhe). Daher entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Anspruchszinsen etwa auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung innerhalb bescheidmäßig verlängerter Erklärungsfrist eingereicht wird. Anspruchszinsen sind beispielsweise auch festzusetzen, wenn dem zur Gutschrift führenden Bescheid eine schuldhaft verspätet eingereichte Abgabenerklärung zugrundeliegt, oder wenn der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung erst knapp vor Ende der Fünfjahresfrist des § 41 Abs. 2 EStG 1988 gestellt wird.

Der für die Anspruchszinsen maßgebliche Differenzbetrag errechnet sich bei erstmaliger Abgabefestsetzung aus dem Saldo zwischen der Abgabenvorschreibung (nach Abzug der gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anzurechnenden durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, wie z.B. Lohnsteuer) und der Summe der Vorauszahlungen sowie entrichteter Anzahlungen. Bei Abänderungen von Abgabefestsetzungen (z.B. gemäß § 295 BAO oder als Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens) ergibt sich der zinsenrelevante Differenzbetrag aus der nunmehr vorgeschriebenen Abgabe abzüglich der bisher vorgeschriebenen Abgabe.

Gutschriftszinsen ergeben sich beispielsweise, wenn die Vorauszahlungen höher sind als die bei Veranlagung festgesetzte Abgabenschuld oder bei Minderungen von Abgabefestsetzungen etwa durch Berufungs(vor)entscheidungen.

Der für die Verzinsung relevante Zeitraum beginnt jeweils mit 1. Juli des der Entstehung des Abgabenspruches folgenden Jahres (für Abgaben des Jahres 2000 erst mit 1. Oktober 2001). Er endet mit dem der Zustellung des jeweiligen Bescheides vorangehenden Tag.

Beispiel: (ausgehend vom derzeitigen Basiszinssatz von 4,25 %, somit von 6,25 %; vereinfachte Berechnung 1 Monat = 1/12 des Jahres):

Die (vor dem 1. Oktober 2001 entrichteten) Einkommensteuervorauszahlungen 2000 betragen 80.000 S, Vorschreibung der Einkommensteuer 2000 am 1. Jänner 2002: 110.000 S. Zinsenvorschreibung daher für den Zeitraum 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 30.000 S. Die Nachforderungszinsen betragen 469 S (6,25 % von 30.000 S, für 3 Monate).

Am 1. März 2002 erfolgt eine Änderung der Einkommensteuervorschreibung vom 1. Jänner 2002 gemäß § 295 Abs. 1 BAO auf 150.000 S (Differenzbetrag somit 40.000 S). Im Zinsenbescheid sind die

Anspruchszinsen für 1. Oktober 2001 bis 28. Februar 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 40.000 S vorzuschreiben. Die Nachforderungszinsen betragen 1.042 S (6,25 % von 40.000 S, für 5 Monate).

Neuerliche Änderung der Einkommensteuervorschreibung am 1. Juni 2002. Die Abgabenhöhe beträgt nunmehr 70.000 S. Daher ist die Gutschrift von 80.000 S zu verzinsen. Der Zinsenbescheid weist daher Gutschriftszinsen für 1. Oktober 2001 bis 31. Mai 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 80.000 S aus (wenn beide Nachforderungen sofort entrichtet wurden). Die Zinsen betragen 3.333 S (6,25 % von 80.000 S, für 8 Monate).

Die Bagatellgrenze (im § 205 Abs. 2 zweiter Satz BAO) von 20 Euro (=275,21 S) dient primär der Verwaltungsökonomie.

Zur Vermeidung oder Minderung von Nachforderungszinsen kann der Abgabepflichtige Anzahlungen dem Finanzamt bekanntgeben (§ 205 Abs. 3 erster Satz BAO) und entrichten. Diese Bekanntgabe kann auf dem Zahlungsbeleg (vor allem bei Entrichtung dieses Betrages), gegebenenfalls bei Verwendung von Umsatzsteuer-Gutschriften auf der Umsatzsteuervoranmeldung oder mit gesondertem Anbringen erfolgen.

Die Anzahlung gilt für die Verrechnung (§ 214 BAO) in der bekanntgegebenen Höhe am Tag der Bekanntgabe als fällig. Diese Fälligkeit ist keine solche im Sinn des § 217 BAO bzw. des § 226 BAO (daher bei Nichtentrichtung kein Säumniszuschlag und keine Vollstreckung). Für Anzahlungen besteht nach § 214 Abs. 4 lit e BAO ein Verrechnungsweisungsrecht. Für ihre Höhe ist stets der in der Bekanntgabe mitgeteilte Betrag maßgebend; eine Festsetzung gemäß § 201 BAO kommt daher nicht in Betracht.

Für die Vermeidung bzw. Verminderung von Nachforderungszinsen ist der Zeitpunkt der Entrichtung der Anzahlungen maßgeblich.

Der Abgabepflichtige kann (auch mehrfach) höhere oder geringere Anzahlungen als bisher dem Finanzamt bekanntgeben. Das Finanzamt hat den jeweils bekanntgegebenen Betrag auf dem Abgabekonto zu verbuchen.

Entrichtete Anzahlungen sind anlässlich der Abgabefestsetzung auf die festgesetzte Abgabe (jedoch höchstens im Ausmaß der Nachforderung) zu verrechnen. Ein allfälliger Überschuss ist, unabhängig davon, ob er entrichtet ist, gutzuschreiben. Diese auf den Tag der Bekanntgabe des zum Differenzbetrag (Nachforderung bzw. Gutschrift) führenden Bescheides wirksame Gutschrift steht der neuerlichen Bekanntgabe von Anzahlungen nicht entgegen.

1. Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO (zum zinsenvermeidenden oder -vermindernden Effekt der Anzahlung):

Die Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 70.000 S. Der Abgabepflichtige gibt Ende September 2001 eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 40.000 S bekannt und entrichtet gleichzeitig diesen Betrag. Die Veranlagung (Einkommensteuer 2000) ergibt eine Nachforderung in Höhe von 40.000 S. Keine Zinsenvorschreibung, weil für den gesamten zinsenrelevanten Zeitraum eine entrichtete Anzahlung (zumindest) in Höhe der Nachforderung auf dem Abgabekonto ausgewiesen war.

Ist die Nachforderung aus der Veranlagung höher als die entrichtete Anzahlung, so sind für die Differenz dieser beiden Beträge Anspruchszinsen vorzuschreiben.

2. Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO:

Die (vor dem 1. Oktober 2001 entrichteten) Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 400.000 S. Die Einkommensteuerschuld des am 1. Jänner 2002 zugestellten Bescheides beträgt 300.000 S (somit Gutschrift von 100.000 S). Der Zinsenbescheid führt zu Gutschriftszinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 100.000 S (Zinsen in Höhe von 1.562 S).

Am 1. März 2002 wird eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 80.000 S entrichtet, weil der Abgabepflichtige als Folge eines Gewinnfeststellungsbescheides eine Änderung des Einkommensteuerbescheides auf eine Einkommensteuerschuld von 380.000 S erwartet. Der am 1. Mai 2002 zugestellte (geänderte) Einkommensteuerbescheid setzt diese Abgabe in Höhe von 500.000 S fest. Der zinsenrelevante Differenzbetrag ist daher 200.000 S. Der Nachforderungszinsenbescheid hat Zinsen von einer Bemessungsgrundlage von 200.000 S für die Monate Oktober 2001 bis Februar 2002 sowie von 120.000 S (200.000 S abzüglich Anzahlung in Höhe von 80.000 S) für die Monate März und April 2002 (somit in Höhe von 6.458 S) festzusetzen.

Soweit (umfänglich und zeitmäßig) Minderungen von Anzahlungen vom Abgabepflichtigen bekanntgegeben wurden, entfällt ihre zinsenvermeidende bzw. -mindernde Wirkung.

Beispiel: Keine Einkommensteuervorauszahlungen 2000. Der am 1. Februar 2002 zugestellte Bescheid setzt die Einkommensteuer in Höhe von 200.000 S fest. Daher werden Anspruchszinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Jänner 2002 (Bemessungsgrundlage 200.000 S) in Höhe von 4.167 S (= 6,25 % von 200.000 S, davon 4/12) vorgeschrieben.

Am 1. April 2002 entrichtet der Abgabepflichtige eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 70.000 S. Am 1. Mai 2002 wird dem Finanzamt eine Minderung dieser Anzahlung um 50.000 S auf 20 000 S bekanntgegeben.

Am 1. August 2002 erfolgt eine amtswegige Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2000; der neue Sachbescheid weist eine Einkommensteuerschuld von 300.000 S aus. Anspruchszinsen sind für Oktober 2001 bis März 2002 jeweils von einer Bemessungsgrundlage von 100.000 S, für April 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 30.000 S (=100.000 S abzüglich Anzahlung von 70.000 S), für Mai bis Juli 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 80.000 S (=100.000 S abzüglich der reduzierten Anzahlung in Höhe von 20.000 S) vorzuschreiben. Die Zinsen betragen 4.531 S (=6,25 % von 100.000 S, davon 6/12, somit 3.125 S; zuzüglich 6,25 % von 30.000 S, davon 1/12, somit 156,25 S; zuzüglich 6,25 % von 80.000 S, davon 3/12, somit 1.250 S).

Der Abgabensanspruch für Anspruchszinsen entsteht dem § 4 Abs. 1 BAO zufolge mit jedem Tag des zinsenrelevanten Zeitraumes.

Zinsenbescheide setzen nicht die materielle Richtigkeit des Stammabgabenbescheides (z.B. des Einkommensteuerbescheides) - wohl aber einen solchen Bescheid - voraus. Solche Bescheide sind daher (ebenso wie etwa Säumniszuschläge) nicht mit der Begründung anfechtbar, der Stammabgabenbescheid sei rechtswidrig. Erweist sich (z.B. im Berufungsverfahren) nachträglich die Rechtswidrigkeit der maßgebenden (Nachforderungszinsen bedingenden) Abgabensfestsetzung, so egalisiert der Gutschriftszinsenbescheid die Belastung mit Nachforderungszinsen. Im Interesse der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes wird die Festsetzung von Nachforderungszinsen als mittelbar von der Festsetzung der Stammabgabe abhängig (im Sinn des § 212a Abs. 1 BAO) anzusehen sein; daher kommt eine Aussetzung der Einhebung von Nachforderungszinsen wegen einer gegen den Stammabgabenbescheid eingebrachten Berufung in Betracht.

Zweckmäßigerweise sind Anspruchszinsen gleichzeitig mit der jeweils maßgebenden Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer festzusetzen. Die Fälligkeit von Nachforderungszinsen ergibt sich aus § 210 Abs. 1 BAO (somit ein Monat ab Zustellung des Zinsenbescheides).

Gutschriften aus Zinsenbescheiden (bzw. aus allfälligen Änderungen, Berichtigungen oder Aufhebungen solcher Bescheide) werden mit dem Tag der Zustellung des zur Gutschrift führenden Bescheides wirksam.

Die Anspruchszinsen sind je ihre Festsetzung auslösenden Bescheid jeweils eine Abgabe. Ihre Höhe wird durch einen weiteren Zinsenbescheid (z.B. als Folge einer Änderung des Einkommensteuerveranlagungsbescheides) nicht berührt.

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich bei den Gutschriftszinsen um "Zinsen ... aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art" gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988. Bei Körperschaften im Sinn des § 7 Abs. 3 KStG 1988 sind die Gutschriftszinsen den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Nachforderungszinsen führen weder zu einem Betriebsausgaben- noch zu einem Werbungskostenabzug, zumal die Nebenansprüche des Fiskus (wie z.B. auch Stundungs- und Aussetzungszinsen) genauso zu behandeln sind wie der jeweilige "Hauptanspruch" (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer).

Zu Z 9 (§ 207):

Die Änderung im § 207 Abs. 2 dritter Satz BAO stellt sicher, dass Anspruchszinsenbescheide solange erlassen werden dürfen, als die Festsetzung (Abänderung oder Aufhebung der Festsetzung) der Stammabgabe (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer) noch zulässig ist.

Zu Z 10 (§ 210 Abs. 6):

Die bisher im § 217 Abs. 2 BAO zur Vermeidung von Härten, die sich aus der kontokorrentmäßigen kumulativen Verrechnung einer Zahlung oder einer sonstigen Gutschrift ergeben können, indirekt eingeräumte Nachfrist ist nunmehr im § 210 Abs. 6 BAO ausdrücklich als Nachfristregelung gestaltet. Sie ist dem § 217 Abs. 4 lit c BAO zufolge für den Säumniszuschlag sowie nach § 230 Abs. 2 BAO für die Hemmung der Einbringung bedeutsam.

Zu Z 11 (§ 212 Abs. 2 und 3):

Die Änderung in lit a des § 212 Abs. 2 BAO verhindert, dass für Zeiträume, die in die für die Säumniszuschlagsverwirkung maßgebenden Dreimonatsfristen (§ 217 Abs. 3 BAO) fallen, Stundungszinsen (als Folge der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 230 Abs. 4 BAO) anfallen.

Die Änderung im § 212 Abs. 2 letzter Satz BAO erfolgt im Interesse der Verwaltungswirtschaftlichkeit.

Die Umtextierung des ersten Satzes des § 212 Abs. 3 BAO dient der sprachlichen Harmonisierung mit § 212a Abs. 7 BAO.

Die bisher im § 218 Abs. 2 BAO geregelte Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern auch nach § 230 Abs. 3 BAO die Hemmung der Einbringung. Daher wird eine solche Nachfristregelung

in § 212 Abs. 3 BAO aufgenommen. Wie bisher kann diese Nachfrist grundsätzlich nur durch Entrichtung genutzt werden, soweit sich nicht aus § 212 Abs. 4 BAO Abweichendes ergibt. Daher kommt beispielsweise einer innerhalb der Nachfrist des § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO eingereichten Berufung gegen die Abweisung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen sowohl die Verwirkung von Säumniszuschlägen hinausschiebende als auch einbringungs-hemmende Wirkung zu.

Zu Z12 (§ 212a Abs. 7):

Die bisher im § 218 Abs. 5 BAO indirekt vorgesehene Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern nach § 230 Abs. 2 BAO auch die Hemmung der Einbringung. Daher wird sie ausdrücklich als Nachfrist gestaltet und in die Aussetzung der Einhebung regelnden § 212a BAO aufgenommen.

Zu Z13 (§ 214):

Die Erweiterung der Verrechnungsweisungsrechte des § 214 Abs. 4 BAO ist erforderlich, weil Gutschriften (nach § 205 Abs. 5 BAO) nur insoweit verzinst werden, als die "Vorsoll-Beträge" entrichtet sind.

Das ausdrücklich im § 214 Abs. 4 lit e BAO geregelte Verrechnungsweisungsrecht für Anzahlungen (im Sinn des § 205 Abs. 3 BAO) ist erforderlich, weil Anzahlungen nur insoweit (d.h. in dem Ausmaß und für den Zeitraum) eine nachforderungszinsenvermeidende (bzw. -vermindernde) Wirkung zukommt, als sie entrichtet sind.

Im Interesse der Straffung wird der bisherige § 221a Abs. 3 BAO dem § 214 Abs. 5 BAO angepasst und dort geregelt. Die Antragsfrist wird auf drei Monate verlängert. Weiters wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Verrechnungsweisungen nach § 214 Abs. 4 BAO erweitert.

Zu Z14 (§ 217):

Für die Höhe von Säumniszuschlägen ist nach der derzeitigen Rechtslage die Dauer der Säumnis unmaßgeblich. Eine die Dauer der Säumnis zumindest teilweise berücksichtigende Sanktionierung nicht zeitgerechter Abgabentrichtungen erscheint jedoch zweckmäßig.

Während der erste Säumniszuschlag (§ 217 Abs. 2 BAO) ebenso wie nach derzeitiger Rechtslage an die Fälligkeit anknüpft, die bei Selbstbemessungsabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) unabhängig davon eintritt, ob dem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abgabenschuld bekannt ist, ist für die Verwirkung des zweiten und des dritten Säumniszuschlages (§ 217 Abs. 3 BAO) der Ablauf jeweils einer Dreimonatsfrist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Vollstreckbarkeit (§ 226 BAO) bzw. ab dem Zeitpunkt der Verwirkung des zweiten Säumniszuschlages maßgebend.

Selbstbemessungsabgaben werden (abgesehen von Fällen, in denen sie mit Abgaben- oder Haftungsbescheid geltend gemacht wurden) nach § 226 BAO erst in dem (nach deren Fälligkeit liegenden) Zeitpunkt in Höhe des selbstberechneten Betrages vollstreckbar, in dem bei der Abgabenbehörde die Bekanntgabe der Selbstberechnung einlangt (z.B. Einlangen einer Umsatzsteuervoranmeldung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt somit für diese Abgaben die Dreimonatsmonatsfrist des § 217 Abs. 3 erster Satz BAO zu laufen.

Die im § 217 Abs. 4 BAO genannten Ausnahmen sind u.a. für die Verhinderung der Verwirkung des zweiprozentigen Säumniszuschlages (§ 217 Abs. 2 BAO) bedeutsam. Beispielsweise verhindert ein spätestens am Fälligkeitstag eingebrachtes Stundungsansuchen vorerst das Entstehen von Säumniszuschlagsansprüchen.

Anbringen und Amtshandlungen, die nach § 217 Abs. 4 BAO die Verwirkung von Säumniszuschlägen (zumindest vorübergehend) verhindern, unterbrechen die (für die beiden Säumniszuschläge in Höhe von je 1% maßgebenden) Dreimonatsfristen des § 217 Abs. 3 BAO. Anbringen im Sinn dieser Bestimmung sind Anträge auf Aussetzung der Einhebung (nach § 217 Abs. 4 lit b BAO iVm § 230 Abs. 6 BAO).

Amtshandlungen im Sinn des § 217 Abs. 3 vorletzter Satz BAO sind vor allem bescheidmäßige Absprache über Zahlungsfristen im Sinn des § 230 Abs. 2 BAO (iVm § 217 Abs. 4 lit b BAO), wie beispielsweise Bewilligungen von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) oder von Aussetzungen der Einhebung (§ 212a BAO). Dazu gehört weiters die (nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht mit Bescheid vorgenommene) Verfügung der Aussetzung der Einbringung (§ 231 BAO).

Solche Amtshandlungen sind nur denjenigen gegenüber säumniszuschlagsverhindernd, denen gegenüber die Amtshandlung wirksam ist (z.B. bei Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nur gegenüber dem Haftungspflichtigen, wenn die Aussetzung wegen einer gegen den Haftungsbescheid gerichteten Berufung erfolgt).

Die solcherart unterbrochenen Fristen beginnen neu zu laufen etwa:

(bei Unterbrechung durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen) mit Ablauf des bewilligten Zahlungstermines,

(bei Unterbrechung durch Bewilligung der Aussetzung der Einhebung) mit Ablauf des letzten Tages der Nachfristen des § 212a Abs. 7 BAO (ein Monat z.B. ab Zustellung des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung),

(im Fall des § 217 Abs. 4 lit c BAO) ab Ausstellung des Rückstandsausweises,

(im Fall des § 217 Abs. 4 lit d BAO) ab Wiederaufnahme der Einbringung gemäß § 231 Abs. 2 BAO.

§ 217 Abs. 4 lit b BAO betrifft Hemmungen der Einbringung als Folge

von Zahlungsfristen (z.B. Nachfristen gemäß § 210 Abs. 2, 4, 5 und 6 BAO, § 235 Abs. 2 BAO),

von zeitgerechten (z.B. spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO) Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO),

der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (durch Stundungs- oder Ratenbescheide),

eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO).

Abgesehen von den im Abs. 4 (des § 217 BAO) erwähnten Ausnahmen fallen Säumniszuschläge insbesondere auch insoweit nicht an, als auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 30 VwGG, § 85 VfGG) einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder insolvenzrechtliche Vorschriften der Einbringung der Abgabenschuldigkeit entgegenstehen. Diese Ausnahmen ergeben sich (ebenso wie zum bisherigen Säumniszuschlagsrecht) aus der Vorrangwirkung bzw. Derogationswirkung derartiger Vorschriften gegenüber der BAO.

Die Verwirkung von Säumniszuschlägen wegen Nichtentrichtung von Abgaben setzt u.a. voraus, dass zum maßgebenden Zeitpunkt der Abgabenzahlungsanspruch noch nicht (z.B. durch Löschung gemäß § 235 BAO oder Nachsicht gemäß § 236 BAO) erloschen ist. Nach einem solchen Erlöschen ist nämlich eine Entrichtung der Abgabe nicht mehr möglich. Eine Sanktion für die Nichterbringung einer rechtlich unmöglich gewordenen Leistung würde auch dem Normzweck (Druckmittel für zeitgerechte Entrichtungen von Abgabenschuldigkeiten) nicht entsprechen.

Die Fälligkeit der Säumniszuschläge richtet sich mangels speziellerer Abgabenvorschrift nach § 210 Abs. 1 BAO (somit Fälligkeit mit Ablauf eines Monats ab Zustellung des Säumniszuschlagsbescheides). Eine dem bisherigen § 218 Abs. 1 vorletzter Satz BAO (wonach in den Rückstandsausweis neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen ist) entsprechende Bestimmung ist daher entbehrlich.

Eine Sanktionierung der Nichtentrichtung einer Selbstbemessungsabgabe auch insoweit, als den zur Entrichtung Verpflichteten kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung trifft (z.B. weil die Selbstberechnung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht), entspricht nicht dem bereits erwähnten Normzweck. Eine amtswegige Berücksichtigung solcher Umstände vor Erlassung des Säumniszuschlagsbescheides wäre überaus verwaltungsaufwendig (vorheriges Ermittlungsverfahren, Parteiengehör). Auf Antrag des zur Selbstberechnung Verpflichteten ist jedoch (nach § 217 Abs. 7 BAO) ein derartiges fehlendes grobes Verschulden (also kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Das Antragsrecht ist nicht befristet (außer durch den Eintritt der Bemessungsverjährung). Der Antrag kann z.B. in der Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid gestellt werden; in diesem Fall kommt auch eine Aussetzung der Einhebung des „strittigen“ Betrages in Betracht.

Neben der Möglichkeit eines Antrages nach § 217 Abs. 7 BAO kommt nach wie vor die Aufhebung von Säumniszuschlagsbescheiden im Wege einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 BAO) in Betracht. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung beseitigt nicht nur Säumniszuschläge, sondern auch andere sich aus der Versäumung der Zahlungsfrist ergebende Rechtsfolgen.

Die im § 217 Abs. 8 BAO vorgesehene Berücksichtigung von nachträglichen Herabsetzungen der die Säumniszuschlagsverwirkung auslösenden Abgabe (z.B. durch Änderung des Veranlagungsbescheides gemäß § 295 BAO oder durch Berufungsvorentscheidung) erfolgt im Interesse der Verwaltungsökonomie nur auf Antrag (ebenso wie derzeit nach § 221a Abs. 2 BAO). Eine solche Berücksichtigung betrifft Herabsetzungen der maßgebenden Abgabe unabhängig davon, ob sie etwa Folge einer Minderung der Bemessungsgrundlage, einer Anrechnung von Abzugssteuern (z.B. gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) oder einer Berichtigung der Abgabeberechnung ist. Ob die Herabsetzung der Abgabe ex tunc oder ex nunc wirkt, ist für die Anwendung des § 217 Abs. 8 BAO bedeutungslos.

Eine Herabsetzung der Abgabenschuld (im Sinn des § 217 Abs. 8 BAO) liegt beispielsweise auch vor, wenn durch Abänderung des Haftungsbescheides (z.B. in einer Berufungsvorentscheidung) der Umfang der Inanspruchnahme des persönlich Haftungspflichtigen vermindert wird.

Ähnlich wie nach der Verwaltungspraxis bei Stundungszinsen (vgl. Richtlinien für die Abgabeneinhebung, § 212 Tz 39, erster Absatz) soll bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer eine Gutschrift aus einer Veranlagung, die dadurch entsteht, dass die gemäß § 46 Abs. 1 lit a EStG 1988 anzurechnenden Vorauszahlungen die veranlagte Abgabe übersteigen, wie eine nachträgliche

Herabsetzung der Abgabenschuld behandelt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint zweckmäßig, weil die aus der Veranlagung resultierende Gutschrift als eine andere Abgabe als die Vorauszahlungen anzusehen ist.

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind auch dann, wenn sie dieselbe (Stamm)abgabe betreffen, je für die Entstehung des Zinsenanspruches maßgeblichen Differenzbetrag (z.B. Nachforderung) jeweils eine Abgabe. Daher ändert ein nach Erlassung eines Nachforderungszinsenbescheides erlassener Gutschriftszinsenbescheid nicht den erstgenannten Bescheid. Für Säumniszuschlagszwecke soll der zweitgenannte Bescheid jedoch wie eine Herabsetzung der Nachforderungszinsschuldigkeit behandelt werden, weil sich die aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgenommene Konstruktion als jeweils eine Abgabe nicht zu Lasten von Rechtsschutzinteressen des Abgabepflichtigen auswirken soll.

Keine Herabsetzung einer Abgabenschuld (im Sinn des § 217 Abs. 8 BAO) liegt bei einer Abschreibung gemäß § 235 BAO (Löschung) oder gemäß § 236 BAO (Nachsicht) der Abgabenschuldigkeit vor.

Weiters haben nach § 217 Abs. 9 BAO Herabsetzungen von Säumniszuschlägen (bzw. Aufhebungen von Säumniszuschlagsbescheiden) als Folge von bescheidmäßigen (rückwirkenden) Verlängerungen von Zahlungsfristen (z.B. bei Verlängerung der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO oder der Nachfrist des § 210 Abs. 4 BAO) zu erfolgen. Einer solchen Rückwirkung kommt insbesondere Berufungs(vor)entscheidungen zu. Keine rückwirkende Zuerkennung einer Zahlungsfrist liegt etwa vor, wenn einem nicht zeitgerecht (nach Verwirkung von Säumniszuschlägen) eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen entsprochen wird.

Wie bisher kommen als Verfahrenstitel zur Aufhebung oder Abänderung von Säumniszuschlagsbescheiden beispielsweise auch die §§ 214 Abs. 5, 276, 289, 293, 293a, 295 Abs. 3, 299 und 303 BAO in Betracht. § 217 Abs. 8 und 9 BAO derogiert den betreffenden Bestimmungen nicht.

Zu Z15 (§ 230):

Die Änderungen im § 230 BAO sind lediglich die Folge von Änderungen der §§ 212, 212a und 217 BAO. § 230 Abs. 2 zweiter Satz BAO entfällt, weil nunmehr für die dortgenannten Zeiträume ausdrücklich Zahlungsfristen (im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO und im § 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO) geregelt sind.

Die Zitierungsänderung im § 230 Abs. 3 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmung des § 218 Abs. 2 BAO nunmehr ausdrücklich im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO als Nachfrist gestaltet ist.

Der neue Satz im § 230 Abs. 5 BAO entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Satz des § 218 Abs. 1 BAO.

Zu Z 16 und 19 (§§ 235 Abs. 3, 237 Abs. 2 und 323 Abs. 8 zweiter Satz):

Die Verlängerung der (Nach)Fristen erfolgt vor allem im Interesse der Effizienz des Rechtsschutzes. Sie ermöglicht nämlich (die Verwirkung von Säumniszuschlägen vermeidende) Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) innerhalb eines Monats ab Zustellung des zur Nachforderung führenden Bescheides, somit im Ergebnis innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat. Die Angleichung dieser Fristen an die Berufungsfrist ermöglicht die gleichzeitige Einreichung von Berufungen und Aussetzungsanträgen auch hinsichtlich der Anwendungsbereiche der §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 BAO.

Zu Z17 (§ 240):

Die Änderung des § 240 Abs. 3 BAO dient primär der Verwaltungsökonomie und soll vor allem Rückzahlungsanträge und -bescheide vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes in jenen Fällen, in denen ein Ausgleich im Wege einer beantragten Veranlagung erfolgen könnte, verhindern.

Nach derzeitiger Rechtslage sind beispielsweise Anträge auf Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener, auf laufende Bezüge entfallender Lohnsteuer bereits am Tag nach der Einbehaltung (somit auch vor Ablauf des Kalenderjahres) zulässig und einer meritorischen Erledigung zugänglich. Die Abweisung eines solchen Antrages entfaltet keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers.

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 240 Abs. 3 BAO über die Einreichzuständigkeit ist entbehrlich. Anbringen sind nach § 50 BAO grundsätzlich bei jener Abgabenbehörde einzureichen, die zu ihrer Erledigung zuständig sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich für auf § 240 Abs. 3 BAO gestützte Rückzahlungsanträge insbesondere aus § 57 Abs. 1 BAO (für Lohnsteuer) und aus § 59 BAO (z.B. für Kapitalertragsteuer).

Die Aufhebung der Abs. 2, 4, 5 und 6 des § 240 BAO erfolgt, weil diese Bestimmungen unanwendbar geworden sind.

Zu Z18 (§ 311 Abs. 4):

Die Änderung (Abstellen auf überwiegendes anstatt auf ausschließliches abgabenbehördliches Verschulden an der Verzögerung) erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit § 73 Abs. 2 AVG (idF BGBl. I Nr. 158/1998) und entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z19 (§ 323 Abs. 8 erster Satz):

Die Legisvakanz für die Änderungen im Bereich des Säumniszuschlagsrechts ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Neuregelungen umfangreiche Änderungen der EDV-Programme erfordern.

Zu Artikel XXIII (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996)**zu Z1 (§ 2 Abs. 2):**

Die bis 31. Dezember 2000 befristete Einzelabrechnung der Vorsteuern für das Rettungswesen und den Krankentransport sowie für Blutspendeeinrichtungen wird um vier Jahre verlängert. Ein Übergang von der Einzelabrechnung zur Pauschalierung von Kranken- und Kuranstalten würde auf Grund der Verknüpfung mit Abs.1 auch vor dem Jahresende 2004 auf die Beihilfenregelung gemäß Abs.2 durchschlagen.

zu Z2 (§ 4):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 1691/99-8 vom 3. März 2000 ist eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen der BAO auf das GSBG 1996 erforderlich.

Zu Artikel XXIV (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes)**Zu Z1 (§ 3 Abs. 3):**

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnungsermächtigung sollen organisatorische Maßnahmen, mit denen die Finanzverwaltung schlanker, leistungsfähiger und schlagkräftiger wird, ermöglicht werden. Dazu ist es notwendig, die historisch unter anderen Bedingungen gewachsenen Strukturen der Finanzverwaltung zu verändern. Zur Erleichterung der Projektstrategien sollen diese Veränderungen mit Verordnung erfolgen können. Der neue Wortlaut der Verordnungsermächtigung soll sicherstellen, dass die Festlegung der Zuständigkeiten wie bisher nach regionalen Kriterien erfolgt und bei der Festlegung der Amtsbereiche die Zielsetzungen einer wirkungsorientierten Finanzverwaltung verfolgt werden können.

Solange keine Verordnung ergangen ist, gilt der Wortlaut der Anlage zum AVOG in der zuletzt geltenden Fassung.

Zu Z2 (§ 14 Abs. 1):

Die mit EU-Beitritt Österreichs verankerte Stellung der Hauptzollämter als Zollstellen mit den zentralen Aufgaben in den ihnen zugeordneten Bereichen, die mit jenen der Finanzlandesdirektionen ident sind, soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings soll mit dem neuen § 14a Abs. 1 klar gestellt werden, dass die Zollämter erster und zweiter Klasse auch als Zollbehörden anzusehen sind.

Zu Z3 (§ 14 Abs. 4):

Das Fehlen der Bezeichnung Zollbehörde in der bisherigen Textierung beim Zollamt Salzburg/Erstattungen soll mit der nunmehrigen Textierung „als Zollbehörde mit besonderem Aufgabenkreis“ bereinigt werden. Überdies soll für die Fälle der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, bei denen vorerst anstatt der Ausfuhranmeldung eine Zahlungserklärung von einer österreichischen Zollstelle angenommen wird, die Zuständigkeit des Zollamtes Salzburg/Erstattungen klar gestellt werden.

Zu Z4 (§ 14a Abs. 1 und 2):

Den Zollämtern erster und zweiter Klasse soll nunmehr auch ausdrücklich die Funktion einer Zollbehörde gemäß den Bestimmungen des AVOG zukommen, womit lediglich eine rechtliche Klarstellung erfolgt.

Der zweite Satz der bisherigen Textierung des § 14a Abs. 1 (alt), der die Einrichtung von Kontrollposten für die Geltungsdauer der im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelungen für die Kontrollen im Bereich des Straßengüterverkehrs vorsah, ist zwischenzeitlich obsolet und soll deshalb entfallen.

Im § 14a Abs. 2 soll die Aufgabe der Entgegennahme der Steueranmeldungen direkt durch die mit der amtlichen Aufsicht betrauten Zollämter erster Klasse, basierend auf EDV-technischen und weiteren organisatorischen Vorhaben, über den Bereich der Abfindung nach dem Alkoholsteuergesetz hinaus, auf alle Verbrauchsteuerarten mit Ausnahme jener der Tabaksteuer ausgedehnt werden. Diese Bestimmung würde auch die Zulassung von einfachen Brenngeräten (§60 Abs.1 AStG) sowie die Berichtigung eines Antrages zu Herstellung von Alkohol unter Abfindung (§64 Abs.3 AStG) umfassen, da sie als Bewilligungen im Rahmen der Abfindung gemäß dem Alkoholsteuergesetz anzusehen wären.

Steueranmeldungen nach dem Tabaksteuergesetz treffen im Wesentlichen nur das Hauptzollamt Wien und sollen entgegen der hier geschaffenen allgemeinen Regel, trotz des in einem anderen örtlichen Bereich gelegenen Sitzes des Anmelders, zuständigkeitsmäßig beim jeweiligen HZA (Wien) verbleiben.

Zu Z5 (§ 14a Abs. 3):

Der gegenständliche Schillingbetrag in Höhe von 50.000 Schilling soll auf einen Betrag von 4.000 Euro umgestellt werden.

Zu Z6 (§ 14a Abs. 3a):

Die zuständigkeitsbezogene Zuordnung der in der Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum AVOG festgelegten örtlichen Bereiche zu den in diesen Bereichen gelegenen Orten im Sinne des Art. 161 Abs. 5 des Zollkodex (Ausfuhranmeldung) ließ sich bislang nur durch gemeinschaftsrechtskonforme Lückenschließung des § 14a Abs. 2 (alt) letzter Unterabsatz begründen. Durch die nunmehrige Aufnahme der Ausfuhrabfertigung in diese Bestimmung soll diese Lücke geschlossen werden.

Die verbrauchsteuerrelevanten Anpassungen in den §14 a Abs. 2 Z 2 bis 4 sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Z7 (§ 14b Abs. 3):

Es soll klargestellt werden, dass die Verordnungsermächtigung auch für die Erhebung der Verbrauchsteuer Anwendung findet.

Zu Z8 (§ 14b Abs. 4):

Die als flexibles Instrument der Zuständigkeitsübertragung zwischen den Hauptzollämtern und Zollämtern erster Klasse bewährte Verordnungsermächtigung soll durch eine textliche Umstellung des ersten Satzes stärker den im Bereich der Verbrauchsteuern steigenden Erfordernissen nach zweckmäßigen Lösungen entsprechen. Da Auslagerungen nach den Verbrauchsteuerbestimmungen bereits praktiziert werden, soll mit dieser Anordnung der Rechtsklarheit entsprochen werden.

Die Systematik des § 14b Abs. 4 ist grundsätzlich nur auf den jeweiligen Finanzlandesdirektionsbereich abgestellt. Um aber auch erforderliche Auslagerungen zu Zollämtern eines anderen Finanzlandesdirektionsbereiches, dem ein örtlicher Bereich gemäß § 14a Abs. 2 (alt) des eigenen FLD-Bereiches zugeordnet ist (vgl. Bezirke Fürstenfeld, Feldbach und Hartberg), über den für die örtlichen Bereiche im AVOG ausdrücklich verankerten Befugnisse hinaus zu ermöglichen, wäre die ergänzende Regelung des vorliegenden letzten Satzes zu normieren

Zu Z9 (§ 17a Abs. 4 und 5):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung

Zu Artikel XXV (Änderung des Pensionskassengesetzes)

Zu Z1 (§ 5 Z1 lit. e)

Auf Grund der Änderung der Besteuerung einer Abfindung der direkten Leistungszusage bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses soll für Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder die Möglichkeit geschaffen werden, die direkte Leistungszusage in eine Pensionskasse zu übertragen. Die Übertragung hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattzufinden.

Zu Z2 (§ 15a Abs. 3)

Für die Übertragung der direkten Leistungszusage in die Pensionskasse wird jedenfalls der Abschluss einer Einzelvereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Arbeitgeber erforderlich sein. Auf Basis dieser Einzelvereinbarung ist dann zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse der Pensionskassenvertrag abzuschließen. In der Einzelvereinbarung sowie dem Pensionskassenvertrag werden jedenfalls die Höhe des zu übertragenden Deckungserfordernisses, das Leistungsrecht sowie Regelungen betr. die Unverfallbarkeit festzulegen sein. Wesentliche Elemente des Leistungsrechtes sind das Pensionsalter, die Höhe sowie Anspruchsbedingungen für die Hinterbliebenenversorgung sowie Bestimmungen betreffend eine allfällige Invaliditätspension.

Zu Artikel XXVI (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997)

Mit dem neuen § 22 Abs. 1b FAG 1997 gewährt der Bund im Jahr 2000 einen einmaligen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung von Raumheizungszuschüssen, und zwar in Höhe der von den einzelnen Ländern für diesen Zweck vorgesehenen Ausgaben. Die Gewährung derartiger Leistungen als Beitrag zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinne einer allgemeinen Fürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG in die Vollziehungskompetenz der Länder ("Armenwesen"). Im Hinblick auf diese Kompetenzlage werden daher den Ländern hinsichtlich der Ausgestaltung derartiger Raumheizungszuschüsse, d.h. der Höhe der

Zuschüsse, der Anspruchsberechtigten und der organisatorischen Abwicklung, keine näheren Vorgaben gemacht. Der Zuschuss des Bundes an die Länder ist noch im Jahr 2000 fällig.

Gemäß § 22 Abs.3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ist es dem Bund vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Zu Artikel XXVII (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes)

Zu Z 1, 3 bis 6, 8 bis 13, 15, 16, 19, 21, 27, 32, 33, 39, 40, 41, 43, 46 (§§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, 3 und 5, § 5 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 4, § 68 Abs. 3 Z 2 bis 4, § 71 Abs. 2, § 82, § 83 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 3 und § 98 Abs. 2 Z 4):

Zwar werden Bundesbetriebe in Artikel 51 Abs. 3 B-VG erwähnt. Im Hinblick darauf, dass es nunmehr aber faktisch keine Bundesbetriebe mehr gibt, erübrigen sich die diesbezüglichen Regelungen im Bundeshaushaltsgesetz, was auch eine entsprechende Anpassung der Zitate erfordert.

Zu Z 2 und 24 (§ 1 Abs. 6 und § 35 Z 6):

Die Erlassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, macht eine entsprechende Ergänzung erforderlich [das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) und das Kunsthochschul-Organisationsgesetz sind nach wie vor in Teilbereichen in Kraft]. Aus diesem Anlass wurden die bisherigen Zitate den Legistischen Richtlinien angepasst.

Überdies wurde die Regelung des § 35 Z 6 zweckentsprechend vereinfacht.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2 Z 6):

Im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der ÖBFA (§ 65c iVm dem Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992) ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 2 Z 9):

Die durch diese Maßnahme zur Verfügung stehende breitere Veranlagungspalette insbesondere auch durch Ankauf von Wertpapieren anderer Emittenten ermöglicht – unter entsprechender Beachtung der Risiken – eine Verbesserung des Ertrages der Geldmittel des Bundes. Da Wertpapiere des Bundes nicht immer zum Ankauf zur Verfügung stehen, musste bisher auf geringer verzinsten Bankeinlagen zurückgegriffen werden.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 3):

Künftig sollen "Vorab-(Abgaben)Überweisungen" auch an Rechtsträger des privaten Rechtes (insbesondere an das Rote Kreuz im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996) gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben zu veranschlagen sein.

Zu Z 17 und 20 (§ 17 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Z 3):

Die Erstellung der in den Teilheften enthaltenen Übersicht über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Einzelvorhaben des Bundes und die in den folgenden Finanzjahren voraussichtlich zu leistenden Teilbeträge (unabhängig davon, ob bereits konkrete Vorbelastungen eingegangen wurden oder nicht) musste händisch erfolgen und jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht werden, was nur auf Grund umfangreicher und zeitraubender Rückfragen bei den einzelnen haushaltsleitenden Organen speziell in der Phase der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes möglich war. Da sich der Aussagewert dieser Übersicht überdies als gering herausgestellt hat, ist es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, stattdessen in § 25 Abs. 2 Z 3 eine Übersicht über die konkreten Vorbelastungen vorzusehen.

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 4):

Diese Bestimmung sieht bereits vor der Veranschlagung eines Einzelvorhabens in einer bestimmten Größenordnung aufwendige Kosten-Nutzen-Untersuchungen vor, was sich in der Praxis als kaum durchführbar erwiesen hat, zumal schon hinsichtlich der Festlegung der Grundsätze dieser Untersuchung kein Konsens erzielt werden konnte. Durch die mittlerweile erfolgte Einführung des Controlling (§ 15a) ist eine entsprechende Planung, Steuerung und Kontrolle des Bundeshaushaltes sichergestellt.

Zu Z 22 (§ 32):

Der Plan für Datenverarbeitungsanlagen ist durch die Novelle BGBl. I Nr. 26/2000 entfallen, sodass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Zu Z23 (§ 34 Abs. 3):

Durch die neue Z 5 werden im Arbeitsbehelf (erstmalig für das Finanzjahr 2003) im Interesse einer modernen Haushaltsführung auch aussagekräftige Input-, Output- und Outcome-Indikatoren zur Unterstützung der Steuerung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und nach Möglichkeit ein internationaler Vergleich vorgesehen; die näheren Bestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 1 vom Bundesminister für Finanzen in Richtlinien aufzustellen.

Zu Z25 und 30 (§ 39 Abs. 3 und § 61 Abs. 2):

Die Verfassungsbestimmung des § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, hat zwar bereits ex lege den Diskontsatz durch den Basiszinssatz im Bundeshaushaltsgesetz ersetzt.

Aus Gründen der besseren Praktikabilität erscheint jedoch eine Anpassung der Terminologie direkt im Gesetzestext zweckmäßig.

Zu Z26 (§ 49 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und ermöglicht eine praktikable und verwaltungsökonomische Vorgangsweise bei Ausnahmen von der Vergütungspflicht.

Zu Z28 (§ 52 Abs. 4):

Um einerseits auf Grund der Euro-Umstellung rechtzeitig vor dem Stichtag die Schilling-Verrechnung beenden zu können und andererseits in Hinkunft die Erstellung der Abschlussrechnungen und des Bundesrechnungsabschlusses zu beschleunigen, wird der gesetzlich festgelegte Auslaufzeitraum für die Bestands- und Erfolgsverrechnung vom 30. April auf den 31. März des folgenden Finanzjahres vorverlegt.

Zu Z29, 31, 36 und 37 (§§ 59 Abs. 5, 65b Abs. 4 Z 1 und 2, 74 Abs. 1 und 2):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 wird der Schilling durch den Euro ersetzt, sodass eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.

Zu Z32 (§ 68 Abs. 3 Z 2 bis 4):

Die bisherigen strengen Formvorschriften sollen gelockert und der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung sowie moderner Informations- und Kommunikationstechniken erweitert werden, um den Ablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Verrechnungsaufträge sollen daher nunmehr auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens bereitgestellt werden können und überdies die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen an ausführende Organe im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung und –bereitstellung zu erteilen.

Die näheren Voraussetzungen sollen vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmt werden, um die Gebarungssicherheit im Budgetvollzug weiterhin zu gewährleisten.

Zu Z34 und 35 (§ 71 Abs. 3 und 4):

Der dynamischen technischen Entwicklung im Zahlungsverkehr soll auch im Bereich der Bundesverwaltung in zentral koordinierter, geprüfter und freigegebener Form Rechnung getragen werden.

Zu diesem Zweck soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Entrichtungsformen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Bundes unter Berücksichtigung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs festzulegen. Voraussetzung für die Akzeptanz der in § 71 Abs. 4 genannten Entrichtungsformen ist aber jedenfalls, dass die Einlösung gesichert ist.

Zu Z38 (§ 79 Abs. 4):

Dauerschuldverhältnisse sind von der Regelung des § 45 Abs. 1 bis 4 ausgenommen. Da sie jedoch den Ermessensspielraum künftiger Budgets einschränken, soll ihnen in Hinkunft noch mehr Bedeutung beigemessen werden. Eine gesonderte Darstellung im Rechnungswesen neben den Vorbelastungen über einen Zeitraum von nunmehr zwei Finanzjahren – anstatt bisher nur für das folgende Finanzjahr - soll die Planung der Bundesvoranschläge erleichtern und rechtzeitig eine Steuerung ermöglichen.

Zu Z39 (§ 82):

Betriebsabrechnungen als Element des internen Rechnungswesens sollen forciert werden und insbesondere das Leistungscontrolling unterstützen. Dabei sollen anweisende Organe, die überwiegend Leistungen gegenüber anderen Organen des Bundes oder Dritten erbringen, zwingend eine Betriebsabrechnung zu führen haben.

Das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ kann anweisenden Organen eine Betriebsabrechnung auftragen, wenn die diesem Organ zurechenbaren voranschlagswirksamen Ausgaben bedeutsam sind oder dies aus sonstigen Gründen erforderlich ist (z. B. zur Errechnung des gemeinen Wertes von Leistungen gemäß §§ 49 und 49a).

Zu Z41 (§ 83 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, dass die Monatsnachweisungen bereits elektronisch erfasst und auf diesem Wege dem Bundesminister für Finanzen zugänglich sind, ist eine gesonderte Übermittlung nicht mehr erforderlich. Dies soll zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Zu Z42 (§ 88 Abs. 4):

Die Dokumenten-Archivierung soll in Anpassung an die neue Technik auch auf Bild- oder Datenträgern zulässig sein, wenn die in § 77 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit sollen moderne Archivierungsmethoden (Belegscanning, elektronische Dokumente, optische Archivierung) sukzessive eingeführt werden können.

Die Aufbewahrung von Daten und Dokumenten (insbesondere von Verrechnungsunterlagen, Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen, Belegen) soll somit in Zukunft nicht mehr ausschließlich in physischer Form (Papier) erfolgen müssen.

Zu Z44 (§ 93 Abs. 4):

Auf eine Übermittlung von Jahresrechnungen anweisender Organe an den Bundesminister für Finanzen kann aus Gründen einer weiteren Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. In Zukunft sollen dem Bundesminister für Finanzen nur mehr die Jahresrechnungen der haushaltsleitenden Organe zu übergeben sein.

Zu Z45 (§ 94 Abs. 2):

Die Dokumentation der von den Einnahmen und Ausgaben abgesetzten Zahlungen ist in vielen Bereichen verfahrensorganisatorisch und -technisch nicht möglich. Überdies hat sich herausgestellt, dass eine derartige Dokumentation wenig Informationsgehalt hat und zur Überprüfung der Gebarung nicht benötigt wird, sodass auf sie verzichtet werden kann. Eine Verminderung der Steuerungs- und Kontrollrelevanz tritt dadurch nicht ein.

Zu Z47 (§ 99a):

Da bisher eine generelle Verweisungsregelung fehlte, wurde eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Zu Z49 (§ 101 Abs. 7):

Um den Übergang von der Schilling- auf die Eurowährung bei der Haushaltsführung zu erleichtern, soll bereits während des Vollzuges des Bundesfinanzgesetzes 2001 ein Übergang auf die Verrechnung in Euro ermöglicht werden. Der konkrete Zeitpunkt soll nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden.

Zu Artikel XXVIII (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes)**Zu Z1 (§ 2 Abs. 4):**

Dem § 15 F-VG 1948 folgend, hat § 65c des Bundeshaushaltsgesetzes dem Bundesminister für Finanzen die Darlehensgewährung an die Bundesländer und den Abschluss von Währungstauschverträgen für diese ermöglicht. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Es war daher erforderlich, auch den Aufgabenbereich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Bundesfinanzierungsgesetz entsprechend zu erweitern und dieser Bestimmung anzupassen.

Zu Artikel XXIX (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Die Ergänzung bewirkt, dass die Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften ungeachtet der Einbeziehung ihrer Einkünfte in die Lohnsteuerpflicht (siehe Änderung des § 25 EStG 1988) nicht der Beitragspflicht nach dem ASVG unterliegen. Sollten derartige Funktionäre allerdings in einem „normalen“ Dienstverhältnis stehen, sind sie (weiterhin) dem ASVG unterstellt.

Zu Artikel XXX (Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften)

Durch dieses Bundesgesetz sollen die bisher in diversen Bundesgesetzen enthaltenen Steuerbefreiungen für Ausgliederungsvorgänge des Bundes auch auf Ausgliederungen anderer Gebietskörperschaften ausgedehnt werden. Weiters wird dadurch die Aufnahme von Steuerbefreiungen in künftige Ausgliederungsgesetze des Bundes entbehrlich.